

## **"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"**

Bericht an den Nationalrat

**Geschäftsjahr 2000**

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

## ERRATUM (zum Inhaltsverzeichnis)

### B Besonderer Teil

	<b>Seite</b>
VBK	101
VG-Rundfunk	103
VDFS	105

<b>C ZUSAMMENFASSUNG</b>	109
--------------------------	-----

<b>D SCHLUSSBEMERKUNG</b>	121
---------------------------	-----

## I N H A L T

	<b>Seite</b>
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluss des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
Entwicklung der Tarife	12
Entwicklung der Gesamterträge	14
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	15
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	16
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	17
<b>B Besonderer Teil</b>	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1997 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	18
LITERAR MECHANA	42
LSG	52
VBT	62
ÖSTIG	68
VAM	71
VBK	102
VG-Rundfunk	104
VDFS	106
<b>C ZUSAMMENFASSUNG</b>	110
<b>D SCHLUSSBEMERKUNG</b>	122

## ALLGEMEINER TEIL

### Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, dass Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürg und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

### **Gesetzestexte**

- a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBI 321, UrhG-Nov 1982. BGBI 295, UrhG-Nov. 1986, BGBI 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.
- b) UrhG-Novelle 1989, BGBI 612:  
Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.
- c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhG Nov 1993** im einzelnen:

### **Vermieten** (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrund-  
satz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber ab 1.1.1994 das  
Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Le-  
diglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie  
durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner  
1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des  
Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu,  
der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

### **Verleihen** (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergü-  
tungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend  
gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertra-  
gung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an  
seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbie-  
ten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Biblio-  
thek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt  
aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

### **Bibliothekstantieme**

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck  
gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des  
Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder  
diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der  
Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun  
Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literari-  
sche Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für  
Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mecha-

nisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikditionen, VBK - Verwertungsge-sellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesell-schaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender und VGR - Verwer-tungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseini-gung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundes-ländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Ver-trag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von 8 Mio Schilling vor, wobei 1,6 Mio Schilling auf den Bund und 6,4 Mio Schilling auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch 40 Groschen.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

### **Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)**

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem ver-bleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

### **Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)**

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträ-gern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung .

wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

### **Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)**

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils so weit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

### **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 1993/93**

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischen Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen werden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant; (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)*
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe;*
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring);*
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im folgenden dargestellt werden, ergibt

sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG-öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) erfolgt.

## Folgerecht

Das Folgerecht ist ein Schutzrecht und soll den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament wird es mit der Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung geben. In vier Ländern – Niederlande, Portugal, England

und Österreich – gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. September 2001 enthält die Vorschriften über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt. So erhalten die Künstler zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung:

- 4 % für die erste Preistranche bis EUR 50.000,-
- 3 % für die Preistranche zwischen EUR 50.000,- und EUR 200.000,-
- 1 % für die Preistranche zwischen EUR 200.000,- und EUR 350.000,-
- 0,5 % für die Preistranche zwischen EUR 350.000,- und EUR 500.000,-
- 0,25 % im Fall eines Verkaufserlöses von mehr als EUR 500.000,-

Zusätzlich zu dieser Regelung gilt ein Höchstbetrag:

Ein Künstler kann nach dem Folgerecht maximal EUR 12.500,- als Vergütung erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2006 treffen müssen. In jenen Ländern, darunter Österreich, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, kann das Folgerecht während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränkt bleiben (bis 1. Jänner 2010)

## **Reprographievergütung**

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBI 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweistufig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät

(Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag angeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von ÖS 69,-- für einfache Faxgeräte, ÖS 49,-- für Handscanner bis ÖS 4.517,-- für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2000)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von ÖS 202,-- für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu ÖS 3.948,-- für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Ver-

kehr andererseits angeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, für 2000 eine Pauschalvergütung von 1,634 Mio Schilling vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfjahr 1996 Einnahmen von 13 Mio Schilling erzielt; im Jahr 1997 waren es 43 Mio Schilling, 1998 S 55 Mio, 1999 S 57 Mio und 2000 S 60 Mio, die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikdition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikdition führt ihre Verhandlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikdition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaft durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen werden die Produzenten in Zukunft die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern) teilen müssen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutsamer Weise auswirken.

### **Beschluss des Nationalrates**

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

### **Begriffe**

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassi-

schen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtun-

gen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

### **Entwicklung der Tarife**

1. Der Tarif Leerkassettenvergütung wurde zuletzt am 24.11.1998 in der Wiener Zeitung verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Ab 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	<b>A U D I O</b> autonomer Vertrag Tarif	<b>V I D E O</b> autonomer Vertrag Tarif	<b>CD - ROM</b> autonomer Vertrag Tarif
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75
ab 1.1.1999	2,48	1,65	2,50
			0,50
			0,33
			0,83
			0,55

Ab 1.1.2000 wurde der Tarif „Audio“ im digitalen Bereich (Audio CD-R/RW, Minidisc, DCC, Audio-Dat) auf öS 3,00 bzw. öS 2,00 und ab 2001 auf öS 3,75 bzw. öS 2,50 angehoben. Die Verhandlungen auf Erhöhung des Tarifs für Daten CD-R/RW ab 2001 sind gescheitert, die Verwertungsgesellschaften werden den Antrag an die Schiedsstelle einbringen, die Höhe der angemessenen Vergütung durch Satzung festzulegen.

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlautbart, der öS 150,00 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Bei vertraglicher Regelung reduziert sich der Tarif auf öS 100,00. Alle wesentlichen Importeure in Österreich haben bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

### Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio)

	<b>1981</b>	<b>1982</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>	<b>1985</b>
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	<b>1986</b>	<b>1987</b>	<b>1988</b>	<b>1989</b>	<b>1990</b>
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198
	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875
	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Audio	20,700	17,374	18,774	28,435	36,561
Video	76,584	78.083	74,409	67,795	60,793
Gesamt	97,284	95,457	93,183	96,230	97,354

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- \* solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- \* verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- \* Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- \* Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

### Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Rumpfjahr 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist vorläufig folgende Aufteilung (ohne MP 3) vereinbart:

	Audio in %		Video in %	
	bis 1997	ab 1998	bis 1997	ab 1998 bis 2001
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

### Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2000 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE netto

2. Stand der Einnahmen für soziale

und kulturelle Zwecke zum	1. 1.2000
und Vergleichswerte zum	31.12.2000

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2000 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2000 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1999 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN SOZIALE UND KULTURELLE EINNAHMEN  
NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN  
(in MIO)**

	<b>Soziale Ausgaben</b>	<b>Kulturelle Ausgaben</b>
<b>AUSTRO-MECHANA</b>	7.327	4.001
<b>LITERAR-MECHANA/LVG</b>	5.400	
<b>LSG</b>	0.280	5.400
<b>VBT</b>		
<b>ÖSTIG</b>	0.199	1.300
<b>VAM</b>	4.200	1.700
<b>VBK</b>	0.706	0.642
<b>VG-Rundfunk</b>	3.800	5.400
<b>VDFS</b>		
	<b>Verbrauch im Geschäftsjahr</b>	<b>Gesamteinnahmen SKE brutto/Verwaltungskosten</b>
<b>AUSTRO-MECHANA</b>	14.438	28.561 / 2.402
<b>LITERAR-MECHANA/LVG</b>	8.423	10.342 / 7.5 %
<b>LSG</b>	8.446	16.502 / 1.073
<b>VBT</b>	0.240	0.438 / 0.360
<b>ÖSTIG (inkl. Kabel)</b>	1.013	2.013 / 0.120
<b>VAM</b>	5.686	12.8 / 0.424
<b>VBK</b>	0.726	1.200 / 0.242
<b>VG-Rundfunk</b>	14	13.9 / ohne Angabe
<b>VDFS</b>	1.815	2.682 / 0.402

**Anmerkungen:**

1. Die Austro-Mechana weist darauf hin, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2000 wurden also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1999 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.
2. Im Rahmen der Literar-Mechana SKE bildet auch die LVG auf Grund von Vorstandsbeschlüssen ohne gesetzliche Verpflichtung aus den Einnahmen der Bibliothekstantieme 1994 bis 1999 in der Höhe von 40 % der Einnahme von S 9,6 Mio Rücklagen für soziale und kulturelle Einrichtungen.
3. Diese Verwertungsgesellschaft widmet auch ohne gesetzliche Verpflichtung 10 % der Reprographieeinnahmen in Höhe von S 4.9 Mio für soziale und kulturelle Einrichtungen.
4. Aus den Einnahmen der LSG werden die SKE der LSG Interpreten mit S 3.8 Mio und die LSG Produzenten mit S 5,6 Mio dotiert. Für die Weiterleitung von Beträgen werden 10 % Verwaltungskosten verrechnet. Es bestehen Rücklagen in der Höhe von S 6,1 Mio.



Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten

e-mail: office@aume.at  
Telefon: ++43(0)1 71787  
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10  
A-1031 Wien, Postfach 55

Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 7. August 2001 St/ga

### Leerkassettenbericht

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

wir übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2000.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 12ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2000 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1999 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

Leerkassettenvergütung 1999 gesamt brutto	S 28.561.618,84
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2000	S 14.505.192,93
Kosten: Einhebung S 870.311,58	
Verwaltung S 1.531.996,66	- S 2.402.308,24
gesamt	
<b>SKE-Mittel netto</b>	<b>S 11.654.117,67</b>
<b>Finanzerträge SKE 2000</b>	<b>S 584.135,58</b>

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.



tro mehana

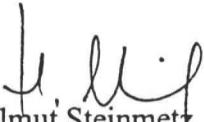
Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| a) Stand 1.1.2000   | S 2.437.335,21 |
| b) Stand 31.12.2000 | S 2.218.259,93 |

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 16ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 20.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz  
Direktor

1 Beilage

**austro<sup>®</sup>  
mechana**

2

# Bericht 2000



soziale & kulturelle einrichtungen

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBL 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die *(a) sozialen Zwecken und (b) kulturellen Zwecken* dienen.

Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags und aufgrund des Gesellschaftsvertrags sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANIA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

### 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANIA hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997 und 2. März 1999 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - (a) Soziale Einrichtungen
  - (b) Kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen. Die Ausschüsse für Förderungen der Ernstten bzw. der Unterhaltungsmusik sind mit 1. Jänner 1999 von sieben auf fünf Mitglieder reduziert worden, der Ausschuss für Soziale Einrichtungen war bis 23.11.1999 noch mit sechs, danach ebenfalls mit fünf Mitgliedern besetzt.

### 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 2000

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 2000 wie folgt zusammen:

#### Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

*Vorsitzender des Verwaltungsrats* : Dieter KAUFMANN

*Stellvertretender Vorsitzender* : Roland NEUWIRTH

#### Ausschuss für Soziale Einrichtungen

*Komponisten der E-Musik* : Elfi Aichinger (bis 6. Dezember 2000)

*Christoph Cech* (ab 7. Dezember 2000) : Dieter Kaufmann

*Komponist der U-Musik* : Helge Hinteregger

*Textautorin der U-Musik* : Regine Steinmetz

*Musikverleger* : Eva Feitzinger

*Vorsitzender* : Dieter KAUFMANN

*Stellvertretende Vorsitzende* : Regine STEINMETZ

#### Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik

*Komponisten* : Elfie Aichinger (bis 6. Dezember 2000)

Christoph Cech (ab 7. Dezember 2000) : Georg Friedrich Haas (bis 6. Dezember 2000)

Dieter Kaufmann : Bernhard Lang (ab 7. Dezember 2000)

*Textautor* : Peter Vujica

*Externe Fachfrau* : Ilse Schneider

*Vorsitzender* : Dieter KAUFMANN

*Stellvertretender Vorsitzender* : Peter VUJICA

#### Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

*Komponisten* : Helge Hinteregger : Karlheinz Miklin : Roland Neuwirth

*Textautorin* : Regine Steinmetz

*Externer Fachmann* : Christian Schachinger

*Vorsitzender* : Roland NEUWIRTH

*Stellvertretender Vorsitzender* : Christian SCHACHINGER

### 1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Aus 325 Anträgen im Jahr 2000 sind für 122 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur

Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 2000 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 3 bis 5 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November, im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2000 wurden 131 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE fast täglich Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und den jährlichen Bericht SKE.

## 2. Schwerpunkte 2000

### 2.1. Das Budget 2000

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre Finanzmittel unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind seit 1990 deutlich gesunken (vgl. Seite 12), weshalb das Verhältnis aller sozialen Zuschüsse zu allen Kulturförderungen immer wieder grundsätzlich diskutiert worden war. Für 1997 und 1998 hatte der Vorstand einen Schlüssel von 60 : 40 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. 1999 schien das nicht möglich, ein neuerlicher Mittelrückgang hatte im Ergebnis ein Verhältnis von 65 : 35 zur Folge.

Die Einnahmen ab dem Jahr 1999 haben dagegen wieder auf eine Stabilisierung hoffen lassen. Der konstante Einnahmenrückgang bei den analogen Audio- und Videobändern ist erstmals von den Verkäufen aller bespielbaren digitalen Träger und der Daten CD-R/RW kompensiert worden. Ein leichter Anstieg in der Einnahmensumme hat es möglich gemacht, das beschriebene Gesamtverhältnis 60 : 40 wieder herzustellen.

Die Entwicklung der tatsächlich ausbezahlten Summen für alle sozialen Zuschüsse und für alle Kulturförderungen stellt sich seit der UrhGNov 1986 wie folgt dar (in öS 1.000,-):

	<b>Soziales</b>	<b>Kultur</b>	<b>in Summe</b>	<b>Verhältnis</b>		<b>Soziales</b>	<b>Kultur</b>	<b>in Summe</b>	<b>Verhältnis</b>
1986	2.932	1.447	4.379	67 : 33	1993	12.634	9.611	22.245	57 : 43
1987	5.258	3.324	8.582	61 : 39	1994	12.911	10.117	22.967	56 : 44
1988	6.903	3.674	10.577	65 : 35	1995	14.355	10.056	24.411	56 : 44
1989	6.771	8.028	14.799	46 : 54	1996	10.756	5.456	16.212	66 : 34
1990	7.267	11.107	18.374	40 : 60	1997	8.550	6.059	14.609	59 : 41
1991	8.498	9.941	18.439	46 : 54	1998	7.937	5.649	13.586	58 : 42
1992	10.165	9.860	20.025	51 : 49	1999	7.327	3.945	11.272	65 : 35
					2000	7.719	5.187	12.906	60 : 40

### 2.2. Die Sozialversicherung für Musikschaflende ab 1.1.2001

Markus Lidauer war gemeinsam mit Interessenvertretungen aller Kunstsparten zur Begutachtung des mit 28. Juli 2000 von Kunststaatssekretär Franz Morak vorgelegten Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) eingeladen. Dieser Entwurf hat unter Mitwirkung vieler Interessengemeinschaften und der betroffenen Ministerien substantielle Verbesserungen erfahren. Zwei Gesetze sind mit 29. Dezember 2000 kundgemacht worden: Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl I 2000/131, und – zur Finanzierung des neuen Fonds – die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Kunstförderungsgesetzes, BGBl I 2000/132.

Das Büro SKE leistet seither umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG werden wie folgt zusammengefasst:

#### 2.2.1. Versicherung

Mit 1. Jänner 2001 sind alle Künstlerinnen und Künstler voll versicherungspflichtig als sog. 'Neue Selbständige', d.h. nach §2(1)4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das gilt auch für alle Musikschaflende, unabhängig davon, ob sie bereits versichert waren oder nach dem 1. Jänner 2001 ihren Beruf 'beginnen' bzw. sich wegen der steigenden Höhe ihrer Einnahmen bezüglich Einkommensteuer und Sozialversicherung melden müssen.

### Was geschieht mit der 'alten' Musiker-Pflichtversicherung?

Auf Grund einer Übergangsbestimmung für bereits versicherte Musikschaffende sind z.Z. jene Komponisten und Musiker, die ja bereits seit Jahren nach §4(3)3 ASVG voll versicherungspflichtig sind, in der Krankenversicherung weiterhin nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK) versichert, nur die Pensionsversicherung 'wandert' ins GSVG. Über diesen Wechsel ist mit der reduzierten Vorschreibung der GKK im Februar 2001 informiert worden.

Überraschend sieht der Entwurf zur 58. ASVG-Novelle vor, dass alle Kunstschaflenden geschlossen und zur Gänze ab 1.7.2001 nach §2(1)4 GSVG versicherungspflichtig sein sollen. Sie sind damit auch vom 20%igen Selbstbehalt in der Krankenversicherung nach GSVG betroffen. Dazu gibt es bis Mitte April 2001 aber noch keinerlei Behandlung oder Beschluss im Ministerrat, im Sozialausschuss und im Parlament.

#### Die Beitragsgrundlage:

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersehen die "Gewerblichen Versicherungen" jedenfalls (spätestens drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaflende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre & zuzüglich eines Beitragsszuschlags von 9,3%.

Bis ein rechtswirksamer Steuerbescheid vorliegt, d.h. von 2001 bis längstens 2003, wird die SVA nur einen vorläufigen Mindestbeitrag einheben (vgl. Zahlenübersicht). Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 kommt es dann zu einer Nachbemessung, das ist entweder eine (geringe) Gutschrift oder eine Nachverrechnung. Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (spätestens 2004) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2001 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich dann alljährlich.

#### Die Versicherungspflicht beginnt

- mit Versicherungsgrenze 1: AS 88.800,- im Jahr (AS 7.400,- pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit Versicherungsgrenze 2: AS 48.912,- im Jahr (AS 4.076,- pro Monat im Jahr 2001, wird jährlich valorisiert) für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein) 'sofort'.

#### Dazu zwei wichtige Hinweise:

- Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter AS 4.076,- pro Monat), es kann auch auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!

- Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, sollte die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragsszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung).

Die Beiträge nach GSVG lauten:

- 8,9% der Beitragsgrundlage (nach GSVG; 9,1% nach ASVG!) in der Krankenversicherung; plus
- 15% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (im Jahr 2001); plus
- AS 1.072 ein Mal jährlich in der Unfallversicherung (im Jahr 2001, wird jährlich valorisiert)

<b>GSVG</b>	<b>Beitragsgrundlage/Monat</b>	<b>KV (8,9%)</b>	<b>PV (15%)</b>	<b>in Summe</b>
<i>(Inkasso 2001 bis 2003:)</i>				
Versicherungsgrenze 1	8.088,-	719,83	1.213,20	1.933,03
Versicherungsgrenze 2	4.455,-	396,50	668,25	1.064,75
<i>vorläufige Mindestbeiträge</i>				
Versicherungsgrenze 1	7.400,-	658,60	1.110,00	1.768,60
Versicherungsgrenze 2	4.076,-	396,50	611,40	974,16
<i>endgültige Mindestbeiträge</i>				
Höchstbeitragsgrundlage	51.800,-	4.610,20	7.770,00	12.380,20
<i>maximale Höchstbeiträge</i>				

## 2.2.2. Zuschüsse

Das neue Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) regelt Zuschüsse ab dem 1. Jänner 2001. Die geplanten Zuschüsse sollen einheitlich

- AS 1.000,-/Monat, somit AS 12.000,-/Jahr betragen und
- sich nur auf die GSVG-Pensionsversicherung beziehen.

Dadurch ergebe sich nach dem Wunsch des BKA eine automatische, unbürokratische Degression der Zuschüsse bei steigenden Versicherungsvorschreibungen (und somit Einkommen) und die Möglichkeit einfacher Überweisungen direkt an die gewerbliche Sozialversicherung (SVA).

Bezieher dieser Zuschüsse sollen alle Kunstschaaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen ( ... Filmkunst, Multimediakunst, ... Tonkunst) aufgrund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen oder "eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert" haben,
- Pensionsversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
- künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze (AS 48.912,- im Jahr 2001), aber Gesamteinkünfte unter AS 270.000,-/Jahr (AS 22.500,-/Monat, das ist die Einkommensobergrenze lt. K-SVFG) erzielen und
- einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen.

Zur Feststellung der Künstlereigenschaft (ohne Universitätsabschluss) ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Zur Finanzierung des KSV-Fonds mit ca. AS 75 Mio ist vorgesehen, AS 35 Mio. aus Bundesmitteln und AS 40 Mio. aus einem 'neuen Kulturschilling' aufzubringen. Dieser ist von den Telekabelbetreibern und beim Verkauf von Satellitendecodern einzuhaben.

### 2.2.3. Die Anmeldung

- zur GSVG-Pensionsversicherung erfolgt durch eine Versicherungserklärung an die SVA. Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet die Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaflende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur möglich, wenn der Beruf des selbständigen Kunstschaflenden beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es aber keine! Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten.
- zum KSV-Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, die entweder nach dieser Fonds-Anmeldung fragt (zum Ankreuzen), oder ein eigenes Antragsblatt beiliegen hat. Treffen beide Varianten nicht zu, so ist auch eine Anmeldung direkt beim KSV-Fonds möglich: Linke Wienzeile 18, 1060 Wien; Tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.

## 2.3. Das Großprojekt der U-Musik

Bereits 1999 hat der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik mit den Vorbereitungen einer Eigeninitiative begonnen und dabei an eine Kompositionswerkstatt unter Einbeziehung des Internet gedacht. Ein Kooperationsangebot des MICA – Musikinformationszentrum Austria im Herbst 2000 hat in diesem Zusammenhang konzeptionell überzeugt. Der Ausschuss hat eine Kooperation der SKE mit dem MICA über drei Jahre beschlossen.

Das Konzept geht von einer Simulation der Wirklichkeit für junge Komponisten, Musiker und Bands aus und wird die Mechanismen zwischen den Kunstschaflenden, der Musikwirtschaft, verschiedenen Multiplikatoren und den Konsumenten abbilden. Ausgangsphase ist die Eigenendarstellung der beteiligten Künstler in Bild, Ton und Text im Internet. Die Teilnehmer können 'Communities', 'Szenen' bilden, erst dann werden auch die Formen von Rezeptions- und Bewertungskriterien entsprechend ihrer realen Position innerhalb der 'Musikgesellschaft' mit einbezogen.

Bewertungen erfolgen zunächst über die Downloads des Publikums, später zusätzlich über die Einbeziehung der positiven und negativen Reaktionen von Vertretern der Musikwirtschaft und der Medien. Diese Fachleute werden mit eigenen Stimmen die Titel gewichten und qualifiziert bewerten. Die Kunstschaflenden erhalten von ihnen Rückmeldungen, die sie sonst zu Versuchen der eigenen PR nie bekommen.

Unterschiedliche Schwerpunktaktionen wie Diskussionsforen, Sachpreise u.ä. werden zur Unterstützung der Aktivitäten auf der Website angeboten. Nach einem Zeitraum von 9 Monaten wird das Projekt als Gesamtpaket und Mehrheitskonsens aller Beteiligten über den Zustand des aktuellen Kunstschaflens in diesem Jahr präsentiert. Die herausragenden Projekte/Bands erhalten für ein weiteres Jahr ein konkretes, auf ihre (reale) Weiterentwicklung speziell ausgerichtetes Betreuungspaket.

### 3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

#### 3.1 Inhalt

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse mehrmals ergänzt, 1996 grundlegend überarbeitet und in der Folge mit 13. März 1997 durchgehend neu beschlossen. Im Bericht SKE 1997 sind die Richtlinien SKE zuletzt zur Gänze abgedruckt worden, das Büro SKE sendet ihn auf Wunsch jederzeit gerne kostenlos zu.

##### Inhalt

###### A Rechtsverhältnisse

###### B Soziale Einrichtungen

- B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996
- B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997
- B.7. Alterspension für Urheber bis 1996
- B.8. Alterspension für Urheber ab 1997
- B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996
- B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997

###### C Kulturelle Einrichtungen

- C.1. Grundsätze
- C.2. Projektförderung
- C.3. Förderung von Organisationen
- C.4. Allgemeine Förderung

###### D Berechnungsgrundlagen

- D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.6.
- D.2. Mindestaufkommen für B.7. - B.10.
- D.3. Valorisierung
- D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

#### 3.2. Aktuelle Fassung (B.4., C.2., D.4.)

Anpassungen in den Richtlinien SKE wurden seit Mitte der 90er Jahre vor allem durch die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung notwendig. Diese Mittel haben sich zuletzt durch die steigenden Einnahmen allein für digitales Trägermaterial zumindest wieder stabilisiert. Die Entwicklung für die Zukunft bleibt dennoch ungewiss.

Unter dem Eindruck dieser angespannten Budgetsituation sind ab 1.1.1999 die Konzentration der Vergabemittel für Kulturprojekte (v.a. in C.2.1. und C.2.2.) sowie eine weitere Reduktion der Alterszuschüsse (in D.4.) in den Richtlinien SKE festgeschrieben worden. Kapitel B.4. wurde mit 1.1.2001 geringfügig ergänzt und berücksichtigt die Zuschüsse zur Pensionsversicherung an Musikschaflende laut Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG). Die geänderten Teile der Richtlinien lauten:

- B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
  3. Der Urheber muß 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
  4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:  
Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis öS 4.120,- beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über öS 4.120,- und bis öS 5.494,- beträgt der Zuschuss öS 1.373,- bzw. über öS 5.494,- und bis öS 8.240,- öS 858,-. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach § 16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.8. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
    - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
    - b) Kompositionsaufträge
    - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
    - d) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretensorderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
    - e) sonstige Projekte

## C.2. Projektförderung

C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaftens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaftens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
  - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
  - b) Kompositionsaufträge
  - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
  - d) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
  - e) sonstige Projekte

## C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.1. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1960.
- D.4.2. Die Urheber-Alterspension laut B.8. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.2. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.3. Die Verleger-Alterspension laut B.9. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.4. Die Verleger-Alterspension laut B.10. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre ab 1975 bis vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.5. Der Altersausgleich laut B.5. und B.6. sowie die Alterspension laut B.7., B.8., B.9. und B.10. beträgt für den Zeitraum ab 1. April 1996 maximal öS 7.970,-, ab 1. Februar 1998 maximal öS 6.854,- und ab 1. Jänner 1999 maximal öS 6.086,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.6. Alle in D.4.1. - D.4.5. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. und B.6.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

2

## 4. Geschäftsbericht 2000

### 4.1. Geschäftsbericht

#### 4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ und einen Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“ gesplittet. Den Wortlaut beider Gesamtverträge stellt die AUSTRO-MECHANA allen Interessierten gerne zur Verfügung.

#### 4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich bis Ende 2000 wie folgt entwickelt (Beträge in öS):

	<b>Audio</b>	<b>Video</b>		<b>CD-R</b>	
ab 1.1.1981	1,20	0,80			
ab 1.1.1982	2,25	1,50			
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80	
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00	
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00	
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70	
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56	
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33	
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25	
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40	
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50	
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83
					0,55

Ab 1.1.2000 wurde der Tarif 'Audio' im digitalen Bereich (Audio CD-R/RW, Minidisc, DCC, Audio-Dat) auf öS 3,00 bzw. öS 2,00 und ab 2001 auf öS 3,75 bzw. öS 2,50 angehoben. Die Verhandlungen auf Erhöhung des Tarifs für Daten CD-R/RW ab 2001 sind gescheitert, die Verwertungsgesellschaften werden den Antrag an die Schiedsstelle einbringen, die Höhe der angemessenen Vergütung durch Satzung festzulegen.

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlautbart, der öS 150,00 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Bei vertraglicher Regelung reduziert sich der Tarif auf öS 100,00. Alle wesentlichen Importeure in Österreich haben bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

#### 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 sind als 'AUDIO' ausgewiesen; Werte in Mio öS):

	<b>Audio</b>	<b>Video</b>	<b>Gesamt</b>		<b>Audio</b>	<b>Video</b>	<b>Gesamt</b>
1981	6,587		6,587	1991	28,462	101,177	129,639
1982	13,372	3,663	17,035	1992	23,260	89,249	112,509
1983	15,227	13,363	28,590	1993	21,689	81,331	103,020
1984	15,210	21,197	36,407	1994	23,733	89,821	113,554
1985	15,635	34,608	50,243	1995	21,946	73,929	95,875
1986	17,861	47,132	64,993	1996	20,700	76,584	97,284
1987	20,076	70,006	90,082	1997	17,374	78,083	95,457
1988	23,524	83,113	106,637	1998	18,774	74,409	93,183
1989	26,478	84,589	111,067	1999	28,435	67,795	96,230
1990	29,333	102,865	132,198	2000	36,561	60,793	97,354

#### 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist vorläufig folgende Aufteilung (ohne MP3) vereinbart:

	bis 1997	1998 bis 2001	
AUSTRO-MECHANIA	49%	28,7%	43,0%
LITERAR-MECHANIA	7%	4,8%	7,0%
LSG - Leistungsgesellschaft	34%	4,0%	41,5%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-
VDFS - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%
			21,0%



#### 4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANIA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANIA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	3.227.847,95	
1982	7.539.149,71	1.646.202,45
1983	11.296.482,71	3.844.966,35
1984	13.536.824,77	5.761.206,18
1985	17.593.722,41	6.903.780,63
1986	22.278.638,47	8.972.798,43
1987	29.929.058,94	11.362.105,62
1988	35.380.426,34	15.263.820,06
1989	37.251.146,16	18.044.017,43
1990	43.895.377,52	18.998.084,54
1991	42.984.290,82	22.386.642,54
1992	37.011.897,23	21.921.988,32
1993	33.969.728,71	18.876.067,59
1994	37.407.954,34	17.324.561,64
1995	31.971.064,00	18.801.594,11
1996	32.122.611,70	16.376.737,57
1997	30.923.341,42	16.357.632,46
1998	26.065.222,21	15.587.415,60
1999	28.561.618,84	13.375.541,01
2000	30.402.385,23	14.505.192,93
2001		15.482.537,47

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2000 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1999 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einheits- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

## 4.2. Jahresabschluss SKE 2000

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANIA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2000 folgende Bilanz SKE 2000 abgeleitet:

AKTIVA (in öS)	31.12.1999	31.12.2000
<b>A Anlagevermögen</b>		
EDV Software	34.401,00	24.573,00
Büroeinrichtung	11.145,00	7.371,00
Büromaschinen	15,00	15,00
<b>B Umlaufvermögen</b>		
Vorschüsse	533.797,95	393.166,69
Sonstige Forderungen	426.384,40	1.576.159,50
Flüssige Mittel	4.557.313,31	3.772.292,27
<b>Gesamt</b>	<b>5.563.056,66</b>	<b>5.723.577,46</b>

PASSIVA (in öS)	31.12.1999	31.12.2000
<b>A Rückstellungen</b>		
für Kulturförderungen	2.419.521,70	3.196.661,70
diverse	360.750,98	251.418,26
<b>B Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	345.448,77	57.237,57
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	2.437.335,21	2.218.259,93
<b>Gesamt</b>	<b>5.563.056,66</b>	<b>5.723.577,46</b>

### 4.2.1. Erläuterung der Aktiva

#### A Anlagevermögen

Die Verringerung der Positionen ergibt sich aus der jährlichen Abschreibung.

#### B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaukommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1999	2000
Stand 1.1.	641.640,89	533.797,95
neue Vorschüsse	120.000,00	0,00
Rückzahlungen	- 227.842,94	- 140.631,26
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>533.797,95</b>	<b>393.166,69</b>

Der am 31. Dezember 2000 aushaltende Betrag stellt Vorschüsse an 11 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' setzen sich zusammen aus öS 117.102,00 gegenüber dem Label 'charhizma', öS 50.000,00 gegenüber der Millennium Music Ges.m.b.H. sowie öS 14.080,00 durch Zinsabgrenzung. Der hohe Stand gegenüber 1999 ergibt sich mit öS 1.394.004,70 hauptsächlich aus dem erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Ausgleich des Verrechnungskontos.

Die 'flüssigen Mittel' stellen das Bank- und Kassaguthaben zum Bilanzstichtag dar. Festverzinsliche Bundesanleihen sind mit Februar 2000 endfällig gewesen und mit einem Betrag in Höhe von öS 3,0 Mio. getilgt worden. Zum 31.12.2000 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE öS 5.723.577,46 Mio.

#### 4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2000 aber noch nicht ausbezahlten Kulturförderungen betragen öS 3.196.661,70. Davon entfallen öS 1.130.661,70 auf den Bereich der E-Musik und öS 2.066.000,- auf den Bereich der U-Musik. In all diesen Fällen sind Förderzusagen bereits erfolgt, es ist aber noch ungewiss, ob die Bedingungen für die Auszahlung tatsächlich erfüllt werden.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Gutachten sowie die Vorsorge für Abfertigungen und Jubiläumsgelder der Mitarbeiter SKE. Rückstellungen zur Pirateriekämpfung aus 1999 sind verbraucht bzw. aufgelöst worden.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft im Wesentlichen Zuschüsse und Förderungen aus 2000, die erst nach dem Bilanzstichtag ausbezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten' stellt zum Bilanzstichtag mit öS 2.218.259,93 den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2000 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2000	2.437.335,21
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 1999	14.505.192,93
Einhebungskosten	- 870.311,58
<b>Zwischensumme Widmungskapital</b>	<b>16.072.216,56</b>

## Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	26.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung an 6 BB	220.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 10 BB	67.052,70
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 14 BB	180.408,85
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 51 BB	939.399,75
Altersversorgung an 102 Urheber	5.147.978,00
Alterspension an 17 Musikverleger	1.137.504,00
	<b>7.718.743,30</b>

b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)

Allgemeine Förderungen	331.352,25
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	1.942.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	2.914.000,00
	<b>5.187.352,25</b>

c) Verwaltungsaufwand SKE

Personalkosten SKE	978.396,76
Sitzungsgelder	142.300,00
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	217.577,89
Abschreibung	13.602,00
Miete	39.766,08
Energie- und Reinigungskosten	18.755,63
Instandhaltung Büro	3.092,00
Wartung und Instandhaltung der PC	6.117,80
Telefon	15.820,76
Porto	11.045,00
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	39.531,19
Büromaterial	4.354,76
Geldverkehrsspesen	8.957,87
Reisespesen der Ausschüsse	6.813,00
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	20.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	5.865,92
	<b>1.531.996,66</b>

Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE 14.438.092,21

## Erträge

Finanzergebnis 2000	293.476,08
sonstige Erträge	290.659,50
Zwischensumme Erträge	<b>584.135,58</b>

*Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2000 wie folgt:*

Widmungskapital zum 1.1.2000 (einschl. Zuweisung aus 1999)	16.072.216,56
Mittelverwendung SKE	- 14.438.092,21
Erträge	+ 584.135,58

Stand Widmungskapital am 31.12.2000 2.218.259,93

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 6% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen öS 4.424.224,- auf den Altersausgleich für 91 Urheber (1999: öS 4.115.062,- für 86 Urheber) und öS 723.754,- auf die Alterspension für 11 Urheber (1999: öS 810.162,- für 16 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturellen Förderungen ist unter Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' enthalten Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und von Rückstellungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von öS 2.218.259,93 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von öS 393.166,69 und der Forderungen an 'charizma' und die Millennium Music Ges.m.b.H. in Höhe von öS 167.102,00 betragen mit 31.12.2000 die frei verfügbaren Mittel SKE öS 1.657.991,24.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2000

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 7. März und 4. Juli 2000 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf konstant gehalten, im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2000 eine Neuberechnung entsprechend den Richtlinien SKE vorgenommen.

Die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung haben in den letzten Jahren die Beschlüsse zum Budget SKE bestimmt. Im Jahr 1999 hatte der Vorstand das Verhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen sogar mit 65:25 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. Für das Jahr 2000 ist dieses Verhältnis aber – wie für die Jahre 1997 und 1998 – wieder auf 60:40 korrigiert worden.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ernstten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernstten Musik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2000 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Soziale Einrichtungen	Budget 2000	Verwendung 2000
Zuschüsse zur Existenzsicherung	26.000,00	26.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	200.000,00	220.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	50.000,00	67.052,70
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	150.000,00	180.408,85
Zuschüsse zur Sozialversicherung	1.000.000,00	939.399,75
Altersversorgung Urheber	5.175.000,00	5.147.978,00
Alterspension Verleger	1.138.000,00	1.137.504,00
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<b>7.739.000,00</b>	<b>7.718.743,30</b>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2000	Bewilligung 2000
Allgemeine Förderungen	300.000,00	331.352,25
Förderungen von Projekten der Ernstten Musik	1.942.000,00	1.942.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	2.914.000,00	2.914.000,00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<b>5.156.000,00</b>	<b>5.187.352,25</b>
Verwaltungskosten SKE	Budget 2000	Verwendung 2000
Personalaufwand SKE	1.030.000,00	978.396,76
Sitzungsgelder	200.000,00	142.300,00
Verwaltungskosten AUME	209.000,00	217.577,89
Sonstige Kosten	330.000,00	193.722,01
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<b>1.769.000,00</b>	<b>1.531.996,66</b>
<b>SKE gesamt</b>	<b>14.664.000,00</b>	<b>14.438.092,21</b>

Trotz Verschiebungen in einzelnen Positionen sind die Gesamtausgaben SKE knapp unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 3. Mai 2001

DER VORSTAND

Dir. Hans GRANZER

Prof. Dr. Johann JURANEK o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN

Dr. Hans-Georg (Alf) KRAULIZ

Prof. Robert OPRATKO

Josef PROKOPETZ

Prof. Johann SALOMON

#### 4.3. Bestätigungsvermerk

### BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die  
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10  
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum  
31. Dezember 2000

Sehr geehrte Herren !

In der 55. ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 1999 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2000 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2000 folgenden Bestätigungsvermerk:

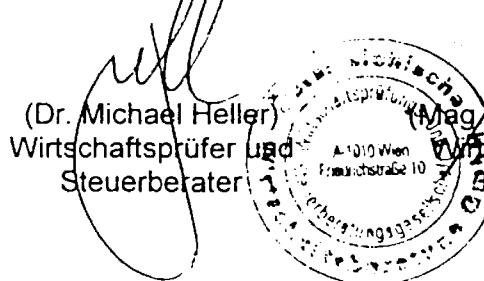
" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2000 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 3. Mai 2001

Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-  
gesellschaft

(Dr. Michael Heller)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

(Mag. Nikolaus Schaffer)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater



## 5. Übersicht der 2000 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

5.1. 2000 bewilligte Allgemeine Förderungen	öS	331.352,25
CISAC	öS	2.067,90
EMO - Tagungen des European Music Office	öS	66.862,36
GESAC, Beitrag 2000	öS	113.516,62
Institut für Urheber- und Medienrecht, Förderbeitrag 2000	öS	10.000,00
Druckfassung 'Wirtschaftl. Bedeutung des Urheberrechts' (Scheuch)	öS	15.000,00
ÖSGRUM, Österr. Schriftenreihe zum gewerbl. Rechtsschutz	öS	12.687,27
Österr. Musikzeitschrift, Abo 2000	öS	509,00
Verlag Medien & Recht, Abonnement 2000	öS	3.709,00
Pirateriebekämpfung	öS	107.000,00
5.2. 2000 bewilligte Projektförderungen der Ernstten Musik		
5.2.1. Ernstte Musik - Tonträgerförderungen	öS	335.000,00
Das Bösze Salonorchester, CD 'Das bösze Salonorchester'	öS	10.000,00
EFZEG, CD 'grain'	öS	15.000,00
Eiselsberg Wolf, CD 'Wolf Lobo Eisberg N.I.N.'	öS	10.000,00
Ensemble 20. Jahrhundert, CD mit Seidelmann, Burt, Essl	öS	20.000,00
Janus Ensemble, CD 'Things'	öS	20.000,00
Komfort 2000, CD 'Komfort 2000'	öS	15.000,00
Kiradjiev Vladimir, CD mit Alcalay, Kaufmann, Lang	öS	20.000,00
Körte Walter, CD mit Pierrot-Lunaire Ensemble	öS	15.000,00
Lehn / Löschel / Novotny, CD 'antasten'	öS	15.000,00
Lopez George, CD 'Das Auge des Schweigens', 'Blue cliffs'	öS	30.000,00
Mozarteum Orchester,		
CD 'Uraufführungen mit dem Mozarteum Orchester Salzburg'	öS	20.000,00
Mühlbacher Christian, CD 'Chamber Jungle'	öS	20.000,00
Mütter Bertl, CD 'written images'	öS	15.000,00
Österreichische Kammerphoniker, CD	öS	20.000,00
Rabl Günther, mehrteilige Werkausgabe (1. Teil)	öS	30.000,00
Schulz Georg, Stadler-Fromme Ulrike, CD 'Jeux à deux'	öS	15.000,00
Sha, CD 'netz werk'	öS	20.000,00
Trummer Sigrid, CD, 'Zeitgenössische österreichische Klaviermusik'	öS	10.000,00
Universität für Musik und darst. Kunst, CD 'Big Band Event'	öS	15.000,00
5.2.2. Ernstte Musik - Aufführungsförderungen	öS	1.020.000,00
Ambitus, Konzerte 2000	öS	20.000,00
Bludenzer Tage zeitgemäßer Musik, Konzerte (UA Lang, Essl)	öS	50.000,00
Ensemble Kontrapunkte, UA D'Ase, Nemeth	öS	20.000,00
Ensemble Wels, Konzert	öS	5.000,00
Int. Gesellschaft für Neue Musik (IGNM),		
'Lange Nacht der neuen Klänge'	öS	120.000,00
Institut für österreichische Musikdokumentation,		
Musikalische Dokumentation Luna Alcalay	öS	20.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte & Festival 'Phonomanie' 2000	öS	55.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, 'Wandelweiser im Burgenland'	öS	50.000,00
Klangspuren, Festival 2000	öS	60.000,00
Konzerthaus Wien, 'Hörgänge 2000', Kompositionsaufträge und UA	öS	150.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2000	öS	30.000,00
Kunst.Halle.Krems, Konzerte 2000	öS	30.000,00
Music on Line, Konzerte 2000	öS	30.000,00
Musikforum Viktring, Konzerte 2000	öS	30.000,00
Netzzeit, 'Long Rain' Neuwirth, 'Vivace' Koglmann, Androsch	öS	100.000,00
ÖENM Österreichisches Ensemble für Neue Musik, Konzerte 2000	öS	20.000,00
Open Music, Konzerte 2000	öS	20.000,00
Panorama, 'Zeitstände', Welt&Co	öS	20.000,00
Podewil Berlin, Österr. Festival 'MontagsMusik/Musik'	öS	30.000,00
Porgy & Bess, Konzerte 2000/2001	öS	80.000,00
Stangl Burkhard, Österr. Festival 'Sound Field 2000', Chicago	öS	30.000,00
Styriarte, 'Landpartie'	öS	20.000,00
Szene Instrumental, Konzerte 2000	öS	30.000,00

5.2.3. Ernst Musik - Fort-/Ausbildungsförderung	öS	105.000,00
ARGE Komponistenforum Mittersill, 'ein klang 2000'	öS	25.000,00
Klangforum, Kompositionsworkshop 2000	öS	25.000,00
Kulturkreis Deutschlandsberg,	öS	
'Zeitgenössische Komponisten schreiben für die Musikschule'	öS	20.000,00
Weixler Andreas / Chuang Se Lien,	öS	
Kunstforschungsprojekt Nagoya City	öS	30.000,00
5.2.4. Ernst Musik - Druckkostenzuschüsse	öS	47.000,00
Alcalay Luna, 'Touches' für Klavier und Orchester	öS	25.000,00
Ensemble Wiener Collage, Katalog W. Pantchev	öS	7.000,00
Fuchs Reinhard, "...Erstickt vom Röcheln verschwindet .."	öS	15.000,00
5.2.5. Ernst Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen	öS	435.000,00
Cargnelli Christof, Klanginstallation	öS	15.000,00
Desy Thomas, Ensemblestück	öS	20.000,00
Doderer Johanna, Oper	öS	25.000,00
Dorninger Wolfgang, 'Hisatsinom, über das Verschwinden' (USA)	öS	20.000,00
Karlbauer Klaus / Movie n'Opera, 'Passwort: Gilles des Rais'	öS	40.000,00
Klangforum, Kompositionsaufträge und UA 2000	öS	150.000,00
Suppan Wolfgang, multimediales Projekt	öS	20.000,00
Toro-Perez German, 'Ulices/Kassandra'	öS	10.000,00
Trotz Monica Quintet, 'Es kommen härtere Tage' u.a.	öS	15.000,00
Wildling Robert, 'Nuancen III ..', 'Tektogene II'	öS	10.000,00
Reserve für 2001 (Publicity-Preis)	öS	110.000,00
Summe ERNSTE MUSIK	öS	1.942.000,00

### 5.3. 2000 bewilligte Projektförderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen	öS	705.000,00
Binder Markus, CD 'photos'	öS	20.000,00
Bulbul, CD 'Bulbul'	öS	25.000,00
Dorninger Wolfgang, CD 'Hisatsinom, über das Verschwinden'	öS	35.000,00
Erian Michael, CD 'Isonzo'	öS	20.000,00
Fon, CD 'fon fakt'	öS	20.000,00
Hank Sabina, CD 'softly spoken'	öS	20.000,00
Heavy Tuba & Jon Sass, CD 'At Montreux Jazz Festival'	öS	20.000,00
Hey-O-hansen, CD 'l'elephant cruel'	öS	10.000,00
Kollegium Kalksburg, CD 's spüt si o'	öS	30.000,00
Kölz Ernst, Doppel CD 'Possen mit Gesang'	öS	50.000,00
Laton, CD 'Retrial', 'Laton Compilation'	öS	50.000,00
Lichtenberg, CD '5 lives'	öS	30.000,00
Lonesome Andi Haller Band, CD 'Bang Happy'	öS	30.000,00
Löschel / Skrepek / Zrost, CD 'Ay'	öS	20.000,00
Manndorff Andreas, CD 'Hakoah'	öS	40.000,00
Christian Maurer Quintet, CD 'K. Wheeler - Chr. Maurer Quintett: 'Live at Porgy & Bess'	öS	20.000,00
Muthspiel Wolfgang, CD 'Daily Mirror'	öS	30.000,00
Paier / Gfrerer / Werni, CD 'Movimiento'	öS	30.000,00
Pauer Fritz, CD Fritz Pauer Trio & Apollon Quartett	öS	30.000,00
Preinfalk Gerald, CD 'More than Tango'	öS	20.000,00
Sabotage, CD Craftler 'Turntable Manouevres in the Mix'	öS	20.000,00
Say Dog, CD 'in advance of a broken arm'	öS	20.000,00
Tabakovic Dragan, CD 'Simple Dance'	öS	15.000,00
Tielsch Stefan, CD 'Blu'	öS	20.000,00
Toxic Lounge, CD 'low noon'	öS	30.000,00
Urbanek Paul, CD 'The Hans Koller Concept'	öS	20.000,00
Villalog, CD 'Detroit Brasilia Odessa'	öS	10.000,00
We Three, CD 'we see'	öS	20.000,00

5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen		öS 1.205.000,00
AKKU Steyr, Musikprogramme 2000	öS	80.000,00
Artisan, Musikfestival Eurotrialog	öS	30.000,00
Die Brücke, Musikprogramme 2000	öS	30.000,00
GamsbART, 'Austrian Soundcheck' 2000	öS	40.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte & Festival 'Kaleidophon' 2000	öS	40.000,00
Jazzclub Unterkärnten, Konzerte 2000	öS	50.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 2000	öS	100.000,00
Kultur in Leibnitz, Konzertreihe im Marenzihaus	öS	50.000,00
Kulturverein Waschaecht, Konzerte 2000	öS	100.000,00
Kunst.Halle.Krems, Konzerte 2000	öS	25.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag, Konzertreihe 'Muerz Jazz'	öS	40.000,00
Limmitationes Rudersdorf, Konzerte 2000	öS	50.000,00
M.USE, 'Die drehbare Musikausstellung'	öS	30.000,00
Mumycult, Festival 'Mumyhua-Musik & Mystik rund um Hutwisch'	öS	10.000,00
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2000	öS	50.000,00
Musikforum Viktring, Konzerte 2000	öS	50.000,00
Musikmaschine, Club & Konzertreihe 'Das Boot'	öS	20.000,00
Verein: Neue Musik, Festival '3 days extraordinary austrian music'	öS	50.000,00
Voice Mania Kulturverein, Festival 'Voice Mania' 2000	öS	50.000,00
Vorstadt Kultur, Konzerte 2000	öS	50.000,00
Wandaller Michael, Festival 'Jazz over Villach' 2000	öS	50.000,00
Wiener Volksliedwerk, Wienerliedfestival 'wean hean'	öS	50.000,00
WIST, Jazzreihe Monday Night - Big Band Jazz in Graz	öS	50.000,00
X-ING Kulturverein Landeck, Konzerte 2000/01	öS	60.000,00
Zone 11 Hallein, Konzerte 2000	öS	50.000,00
4		
5.3.3. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen		öS 240.000,00
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahressubvention 2000	öS	120.000,00
Verband freier Radios Österreichs, Jahressubvention 2000	öS	50.000,00
Wiener Volksliedwerk, Jahressubvention 2000	öS	70.000,00
5.3.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen		öS 196.000,00
Koch Richard, Studium Jazztrompete in Berlin / D	öS	30.000,00
Kulturgelände Nonntal, Int. Jazzseminar Salzburg	öS	20.000,00
Kunstverein Wien Alte Schmiede, Kinderklang 2000	öS	36.000,00
Pecoraro Mario, Studium Universität Miami / USA	öS	40.000,00
Ruzitschka Michael, Studium Berklee College in Boston / USA	öS	40.000,00
Soelkner Robert, Studium Piano in New York / USA	öS	30.000,00
5.3.5. Unterhaltungsmusik - Sonstige		öS 568.000,00
Großprojekt 2001, Kooperation mit MICA	öS	512.000,00
Reserve für 2001	öS	56.000,00
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK		öS 2.914.000,00

#### 5.4. Zusammenfassung der 2000 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

(Werte 1999 in Klammern)	(öS 1999)	öS 2000
Allgemeine Förderungen	(300.953,12)	331.352,25
Förderungen von Projekten der Ernstten Musik	(1.480.000,00)	1.942.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(2.220.000,00)	2.914.000,00
	(4.000.953,12)	5.187.352,25

Literar - Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Gesellschaft m. b. H.

*literar*  
mechana

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn

BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1010 Wien

Wien, 2. August 2001

Betreff: SKE

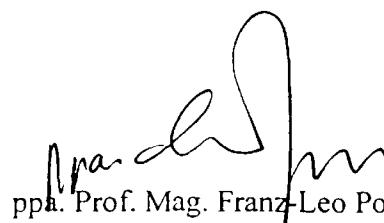
Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In der Beilage senden wir Ihnen den SKE-Bericht 2000 der Literar-Mechana und ein Schreiben der LVG betreffend die Einrichtung der SKE.

Wir bitten Sie, in Ihrem Bericht an den Nationalrat – anders als im Bericht 1999 – die LVG (als selbständige Gesellschaft) im Inhaltsverzeichnis und in den Schlussbemerkungen von der Literar-Mechana getrennt zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

LITERAR-MECHANA

  
ppa. Prof. Mag. Franz-Léo Popp



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn

BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1010 Wien

Wien, 2. August 2001

Betreff: SKE

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

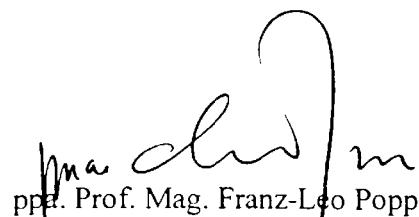
Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2000 S 10.938.883,66. Den SKE wurden folgende Anteile an der Bibliothekstantieme zugeführt: 30% aus den Erträgen 1994 bis 1997 und 26% aus den Erträgen 1998 bis 2000, die jeweils um 11% Spesen gekürzt wurden.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2000 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von S 10.938.883,66 ausgewiesen.

Da der Vorstandsbeschluß zur Bildung des eigenen Rechnungskreises SKE im Jahr 2000 gefaßt worden ist, Beschlüsse über die Verteilung aber erst im Jahr 2001 erfolgt sind, sind im Berichtsjahr keine Mittel verteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

LVG

  
ppr. Prof. Mag. Franz-Léo Popp

# literar mechan a

SKE – BERICHT 2000

## I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften haben im Geschäftsjahr 1998 eine Aufteilung vereinbart, die seit dem 1.1.1998 gilt. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7% im Bereich Audio und 12,9% im Bereich Video. Die Aufteilung in den neuen Sparten „CDR-EDV“ und „Digital Audio“ ist noch nicht einvernehmlich festgelegt worden; vorläufig wurde nach dem Audio-Schlüssel abgerechnet..

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2000 S 10.342.303,20. Sie lagen damit um 1,0% unter den Erträgen des Vorjahres. Davon entfallen 51% auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß einem Beschuß des Aufsichtsrates vom 20.3.1997 werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 2000 betragen die Gesamterträge aus der Reprographievergütung (LITERAR-MECHANA, VBK und Musikedition) S 59.608.906,97. Auf die LITERAR-MECHANA entfallen Erträge von S 51.580.523,98 (+5,1% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	Erträge 2000 S	Anteil SKE %	Anteil SKE S
Leerkassettenvergütung	10.342.303,20	51%	5.274.574,63
Reprographievergütung	51.580.523,89	10%	5.158.052,39
			10.432.627,02
- 7,5% Verwaltung			- 782.447,03
SKE Zuführung 2000 netto			9.650.179,99

Die Zuführung des Betrages von S 9.650.179,99 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2000.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich in allen fünf Sitzungen des Jahres 2000 eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

**II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS**

	S	S	S
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			2.026.066,00
2. Dramatiker-, Drehbuch- u. Journalistenstipendien			1.123.000,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) eim. Unterstützungen	1.592.668,67		
b) Krankenvers., Arzt	153.403,50		
c) Rechts-, Steuerberatung	166.283,46		
d) Lebensversicherungen	<u>1.350.362,40</u>		
	3.262.718,03		3.262.718,03
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
- Einrichtung	11.640,00		
Betriebskosten	<u>52.410,98</u>		
	64.050,98	64.050,98	
b) Altaussee			
Einrichtung	-		
Betriebskosten	<u>87.436,63</u>		
	87.436,63	87.436,63	
c) Margareten			
Einrichtung	-		
Erträge aus Vermietung	<u>- 8.471,92</u>		
	- 8.471,92	- 8.471,92	
d) Venedig			
Einrichtung	26.300,80		
Betriebskosten	<u>91.984,50</u>		
	118.285,30	<u>118.285,30</u>	
	261.300,99	261.300,99	
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung (Grundlsee)			373.845,36
6. Wiss. Untersuchungen			-
7. Verlagsförderung und Lektorat			194.210,92
8. Beiträge an nat. und int. Interessenvertretungen			525.194,80
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			614.970,00
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			<u>42.312,06</u>
Leistungen im Jahr 2000			8.423.618,16

Die in den Büchern der LITERAR-MECHANA enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

	S
Stand am 1.1.2000	+ 12.866.723,95
Leistungen 2000	- 8.423.618,16
Abschreibung	- 16.499,19
Zuführung zum 31.12.2000	+ 9.650.179,99
Stand am 31.12.2000	14.076.786,59

Im Anlagevermögen der LITERAR-MECHANA entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmanngasse 14), in Altaußsee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2000 mit einem Buchwert von S 987.445,00 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

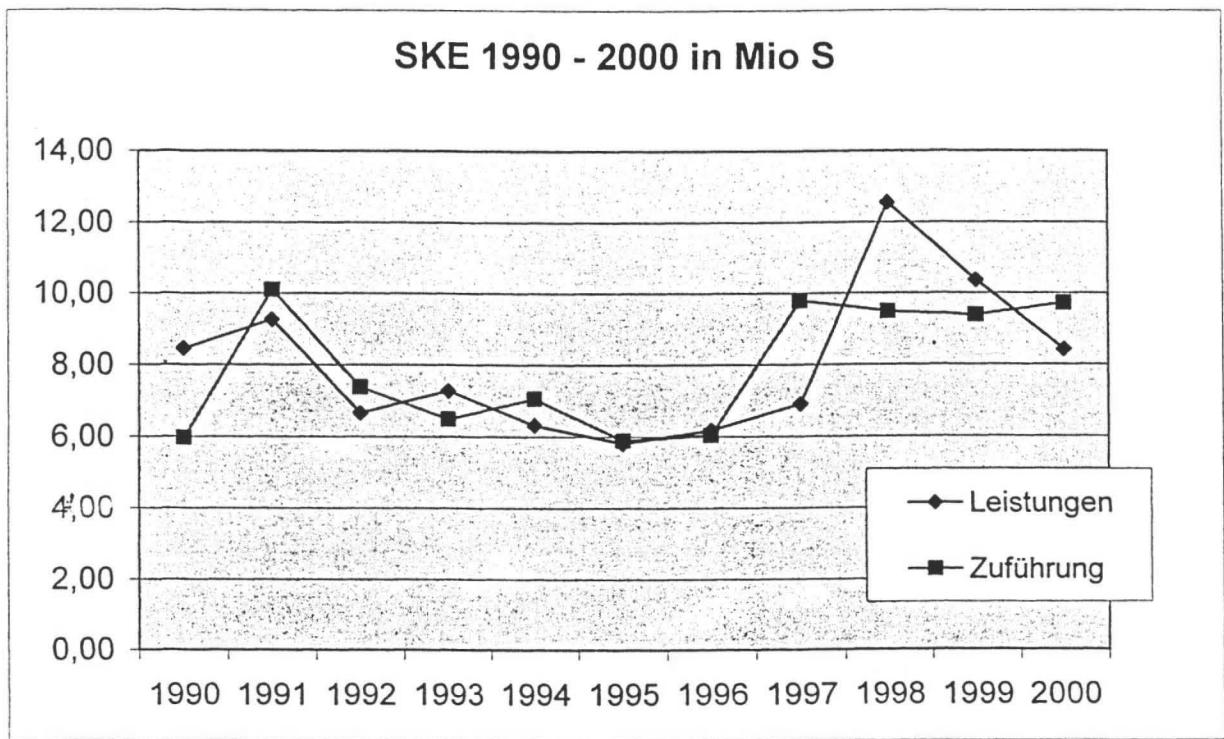
	S
Verbindlichkeiten	+ 14.076.786,59
davon gebunden im Anlagevermögen	- 905.289,23
Stand am 31.12.2000	13.171.497,36

Wien, 19. Mai 2001

Prof. Mag. Franz-Léo POPP  
Geschäftsführer

**ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2000**

Entwicklung in den letzten zehn Jahren:



Insgesamt betragen die Leistungen in den Jahren 1990 bis 2000 S 88,21 Mio, die Zuführung betrug S 87,31 Mio.

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1999/2000

Josef Stephan Eibel, Claudia Erdheim, Leopold Federmair, Judith Fischer, Hermann Gail, Bodo Hell, Rudi Palla, Magdalena Sadlon, Vladimir Vertlib und O.P. Zier (10)

Jubiläumsfonds 2000/2001

Bettina Balàka, Lilian Faschinger, Wolf Hahnrei Käfer, Gerhard Kofler, Martin Kubaczek, Christian Loidl, Hanno Millesi, Elisabeth Rathenböck, Josef Schweikhardt und Andreas Weber (10)

zu 2. Dramatikerstipendien 1999/2000

Elisabeth Wäger-Häusle, Klaus Händl und Josef Rieser (3)

Dramatikerstipendien 2000/2001

Gert Jonke, Raoul Biltgen und Egon A. Prantl (3)

Drehbuchstipendium 1999/2000

Martin Leidenfrost (1)

Drehbuchstipendien 2000/2001

Sabine Derflinger und Ivo Schneider (2)

Journalistenstipendien 2000

Erstmals wurde im Jahr 2000 ein Betrag von S 175.000,-- (= 25 „Literar-Mechanistipendien“ à S 7.000,--) für Ferienvolontariate in österreichischen Medienbetrieben zur Verfügung gestellt.

zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Gerda Anger-Schmidt, Gerhard Amanshauser, Branka Arsic, H.C. Artmann, Johann Barth, Peter Berecz, Marielies Blaskovich, Helga Brödl, Georg Bydlinski, Manfred Chobot, Maria Clay, Milan Djordjevic, Josef Stephan Eibel, Claudia Erdheim, Karin Fleischanderl, Florian Flicker, Helma Giannone, Hanns Gottschalk, Walter Grond, Anton Gruber, Rotraut Hackermüller, Hans Haider, Frieda Hirsch, Ingeborg Hirtner, Graziella Hlawaty, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Ernst Jandl, Gert Jonke, Arsenije Jovanovic, Günther Kaip, Krista Kempinger, Ernst Kostal, Danuta Kostewicz, Franz Krahberger, Karla Kraus, Hubert Fabian Kulterer, Clemens Lindner, Florica Madritsch, Conny Hannes Meyer, Ernst Molden, Doris Mühringer, Hanna Neves, Thomas Northoff, Richard Obermayr, Kurt Ockermüller, Wilfried Ohms, Virginija Pasku, Florian Pauer, Irmgard Perfahl, Wilhelm Pevny, Mileta Prodanovic, Ferry Radax, Gertrude Rakovsky, Katharina Riese, Josef Rieser, Erwin Riess, Michaela Ronzoni, Gordana Rothstein, Tadeusz Rozewicz, Michael Scharang, Günther Schatzdorfer, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Helmut Seethaler, Anna Stern, Walter Strolz, Magdalena Stulcova, Aleksander Tisma, Bosko Tomasevic, Dragan Velikic, Elisabeth Wäger-Häusle, Richard Weihs, Robert Weninger, Robert Wolf, Christa Zettel (76)

zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Gerda Anger-Schmidt, Ruth Aspöck, Peter Berecz, Karin Haag, Gert Jonke, Rudi Palla, Walter Pilar, Gertrude Rakovsky, Michael Scharang, Aloisia Vasovec, Renato Vecellio, Peter Veit (12)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Martin Ambrosch, Gerty Drach (Verlassenschaft Albert Drach), Hermann Gail, Dorothea Macheiner (Verlassenschaft Gerold Foidl), Katharina Riese (Verlassenschaft Manfred Maurer), Bernhard Seiter, Bernt Steingötter (7)

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Wolfgang Boesch, Uwe Bolius, Gerwalt Brandl, Franz Buchrieser, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Leo Detela, Heidi Dumreicher, Helmut Eisendle, Gustav Ernst, Lilian Faschinger, Barbara Frischmuth, Götz Fritsch, Hermann Gail, Hans Gigacher, Anselm Glück, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Hans Haid, Christine Haidegger, Elfriede Hammerl, Wolf Harranth, Ingram Hartinger, Bodo Hell, Peter Henisch, Werner Herbst, Helmut Hladej, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Walter Kappacher, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Krahberger, Hubert Fabian Kulterer, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Dorothea Macheiner, Lene Mayer-Skumanz, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Peter Orthofer, Monika Pelz, Helmut Peschina, Wilhelm Pevny, Heide Pils, Ladislav Povazay, Ingrid Puganigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Gerhard Roth, Franz Rottensteiner, Stefanie Schaffer, Michael Scharang, Robert Schindel, Alfred Paul Schmidt, Hilde Schmöller, Franz Schuh, Julian Schutting, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Günter Stingl, Evelyn Storck-Grill, Marlene Streeruwitz, Kundeyt Surdum, Jutta Treiber, Peter Turrini, Liesl Ujvary, Heinz R. Unger, Christian Wallner, Renate Welsh, Karl Leonhard Wiesinger, Peter Paul Wipplinger, Cernot Wolfgruber, Werner Wüthrich, Susanne Zanke, Roswitha Zauner, Helmut Zenker (91)

zu 4. Wohnungen

Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaußsee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.

zu 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung

Renovierung und Einrichtung des Hauses (Rest) und Gestaltung des Gartens in Grundlsee sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.

zu 7. Verlagsförderung und Lektorat

Deuticke, Drehbuch-Forum, Edition Splitter, Edicoes Cotovia/Portugal, Löcker, Triton, Ksiegarnia Akademicka/Krakau

zu 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen

CAE, CISAC, ECA, FEE, IFRRO, IVU

zu 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden

Österr. Gesellschaft f. Literatur, Österr. Schriftstellerverband, ECA, IG Autoren, Zeitschrift „Mit der Ziehharmonika“, Museum der Wahrnehmung Graz, Antiquariat Buch und Wein, OÖ Kulturvermerke, Sonderzahlverlag, Edition Selene, Europ. Urheberrechtskonferenz, Editura Vinea/Bukarest, CD Projekt Gularabulu, Literaturzeitschrift Salz, Aufführung „Zyankali“ in Bulgarien, Kulturverein Humanitas, Andersentag, Aufführung „Patrioten“ im Volkstheater, Kosmos.Frauenraum

zu 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur

UFITA, GRUR, GRUR International, Quellen des Urheberrechts, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz u. Urheberrecht, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde

\* \* \*

A



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

Schreyvogelgasse 2/5

A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT

T: +43 (1) 535 60 35

Sektion für Kunstangelegenheiten

F: +43 (1) 535 51 91

E: ifpi@ifpi.at

Schottengasse 1

1010 Wien

Wien, 2001-08-28

MSt/ k-bm/LKVBericht00lsg

## Leerkassettenbericht LSG – Geschäftsjahr 2000

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Hartmann!

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2000:

### I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

### II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und

eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

### **III. Richtlinien**

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

### **IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2000**

#### **Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke**

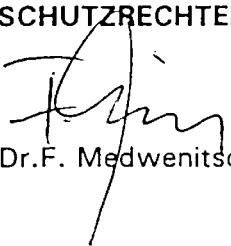
Beilage ./4 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2000 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2000 bzw. zum 31.12.2000 detailliert an.

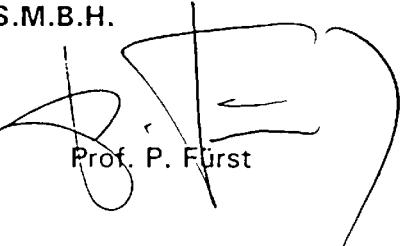
Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2000 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger ausgewiesen.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**

  
Dr. F. Medwenitsch

  
Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

## OESTERREICHISCHE INTERPRETENGESELLSCHAFT - OESTIG

### REGULATIV FÜR SKE-FONDS

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

#### Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

#### Regulativ:

##### 1. Nachwuchsförderung

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.  
Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

##### 2. Arbeitsplatzsicherung

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.  
Rechtsberatung im Leistungsschutz.  
Mitgliederinformation.  
-Symposions.  
-Pirateriekämpfung.  
Publikationen und Gutachten

##### 3. Interessensverbände

a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.  
b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers  
c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

##### 4 Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier den Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime  
Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes

## ALTERSAUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrietonträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
  - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung;
  - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
  - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,- und einem Maximum von öS 30.000,- zur Berechnung, mittels eines Punktewertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktewertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
  - 2.1. Punktewert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:  
 öS 1.000,- bis öS 1.999,- = 5 Punkte  
 öS 2.000,- bis öS 2.999,- = 7 Punkte  
 öS 3.000,- bis öS 3.999,- = 9 Punkte und so fort;  
 Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie  
 öS 29.000,- bis öS 29.999,- den Höchstwert von 61 Punkten.
  - 2.2. Der Punktewert wird unpräjudiziert vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,-, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktewert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
  3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
  4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
    - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
    - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
  5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres
  6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschluß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft

## ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder.  
Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigts sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANIA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.

Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMFB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1 Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktwerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktwert.

ad 2.1 Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führt zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2 Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2 Ist eine Voraussetzung zur generellen Einführung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit

- a) den Punktwert jährlich zu bestimmen und kann
- b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.

ad 3.

Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden.  
Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.

ad 4.

Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.

ad 4.1:

Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.

ad 4.2.

Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflußbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.

ad 5.

Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.

ad 6.

Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:

- a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
- b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
- c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschußfassung vorzulegen.
- d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.

Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"  
Prof Paul Fürst

• / 3



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

### RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER VBT

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.
  2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:
    - a) Audioproduktionen:
      - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
      - Name des/der Interpreten
      - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
      - Titel des Albums und Track-Liste
      - 1 Belegexemplar
      - Auflistung anderer Förderungsanträge
      - Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten
    - b) Musikvideos:
      - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
      - Name des/der Interpreten
      - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
      - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
      - ein kurzes Drehbuch
      - eine Kalkulation
      - Liste anderer Förderungsanträge
- bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich
- Belegexemplar
  - Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal öS 10.000,- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repartierung bis 10% bzw. pauschal öS 25.000,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000  
richtl/SKERLsg/vbt

Beilage . /4 zum Schreiben vom 28.8.2001

### **1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2000 LSG Ges.mbH**

<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2000</b>	<b>6.154.007,82</b>
Leerkassettenvergütung 2000 :	16.502.683,42
SKE-Dotierung LSG-Interpreten ( 51% )	4.346.266,67
SKE-Dotierung LSG-Produzenten ( 75% )	<u>6.391.568,62</u>
Gesamt-Dotierung	10.737.835,29
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-1.073.784,00</u>
<b>Zugang 2000 netto</b>	<b>9.664.051,29</b>
<b>Verbrauch 2000</b>	<b><u>-8.446.716,58</u></b>
<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2000</b>	<b><u>7.371.342,53</u></b>

### **2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2000**

#### **Musikförderung**

Opernproduktion "Catalina Homar"	200.000,00
Musiktage 2000 (Symposion Schloßhof)	393.242,24
Vereinigung Österr. Kurorchester	195.000,00
Osterr. Komponistenbund	95.000,00
Stadttheater Baden	80.000,00
Carinthischer Sommer	80.000,00
Subvention AKM	80.000,00
F. Schubert Konservatorium	70.000,00
Internat. Sommerakademie	60.000,00
Intenat. Orchesterinstitut Attergau	60.000,00
Philharmonie Marchfeld	60.000,00
Wiener Sinfonietta	50.000,00
Musiker Komponisten Autoren-Gilde	50.000,00
1. Frauen-Kammerorchester	50.000,00
Wiener Concertverein	50.000,00
Gesellschaft für Musiktheater	50.000,00
Wiener Zitherensemble	30.000,00
Musica Juventutis	20.000,00
Artes Juventutis	20.000,00
OÖ Streichervereinigung	15.000,00
Bläserkammermusik Oberschützen	15.000,00
Kammermusikkurse	<u>15.000,00</u>
insgesamt	<b><u>1.738.242,24</u></b>

#### **Audioförderung für österreichische Produktionen**

Two in One	298.415,00
STS	212.570,00
Stoakogler Trio	148.930,00
Dr. Sohmer-Album	87.924,00
John Otti Band	64.405,00
Gregory	54.015,00
Hans aus Hermagor	53.630,00
Rimini Project	39.442,00
Soundtrax	31.540,00
Alpensepp	31.280,00
Vienna Vibrations	30.116,00
Vienna Scientist	20.206,00
XtraOrdinary	19.067,00
Jade	8.938,00
Heginger/Wienerroither	6.621,00
In Nomine Patris	6.023,00
Das Balatoncombo	5.743,00
Barbara Moser	5.417,00
The Wave	4.275,00
insgesamt	<u>1.128.557,00</u>

**Soziale Förderungen**

C.M. Ziehrer-Haus	<u>100.000,00</u>
	<u>100.000,00</u>

**Sonstige Förderungen**

Österr. Musik u. Tonträgerpreis	1.094.902,57
Austria Top 40	200.000,00
Gew. KMFB Sektion Musik	150.000,00
Schiedsverfahren	150.000,00
Sound & Media	100.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag	80.000,00
PopKomm 2000	80.000,00
Druckkostenbeiträge	76.201,44
Studie - Musikwirtschaft Österreichs	73.798,33
Antipiracy-Award 2000	73.115,00
Gutachten	50.000,00
Marktforschung	46.000,00
SR -Archiv	25.000,00
KLBV - Der Veranstalter	25.000,00
WK Seminar Tonträgerhandel	10.000,00
MIDEM 2000	10.000,00
Katalogförderung	7.900,00
insgesamt	<u>2.251.917,34</u>

**Bekämpfung von Musikpiraterie**

anteilige Personal- u.Verwaltungskosten	1.855.000,00
Gerichts- u.Verfahrenskosten	<u>1.373.000,00</u>
insgesamt	<u>3.228.000,00</u>

**Verbrauch 2000 insgesamt****8.446.716,58**



Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 2001-08-28  
M/St/bka/LKVBericht100vbt

## Leerkassettenbericht vbt – Geschäftsjahr 2000

4

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKÉ-Fonds im Geschäftsjahr 2000:

### I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

### II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen

Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern beschränkt, als die VBT die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche der Rechteinhaber an Musikvideos sammelt (Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken herstellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist), diese Rechte in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einbringt und die von der VAM erhaltenen Vergütungen wieder an die Wahrnehmungsberechtigten der VBT verteilt. Der SKE-Fonds der VBT wurde im Geschäftsjahr 2000 mit 75 % der Einnahmen dotiert.

### III. Richtlinien

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Beilage ./3 zum Bericht der LSG).

### IV. Einnahmen der VBT aus der Leerkassettenvergütung 2000

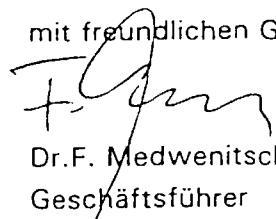
#### Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

In der Beilage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die Einnahmen der VBT aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2000 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2000 bzw. zum 31.12.2000 detailliert aufgeschlüsselt.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2000 ist in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen. Die Einnahmen der VBT aus Leerkassettenvergütung sind vergleichsweise gering. Die pauschale Produktionsförderung österreichischer Musikvideos konnte dennoch in den vergangenen Jahren einen positiven Impuls für die heimische Musikbranche setzen.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr.F. Medwenitsch  
Geschäftsführer

Beilage

2

Seite 1

Beilage zum Schreiben vom 28.8.2001

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2000 VBT**

<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2000</b>	<b>868.735,00</b>
Leerkassettenvergütung 2000	483.329,18
SKE-Dotierung ( 75% )	362.497,00
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-36.250,00</u>
<b>Zugang 2000 netto</b>	<b>326.247,00</b>
<b>Verbrauch 2000</b>	<b><u>-240.000,00</u></b>
<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2000</b>	<b><u>954.982,00</u></b>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke  
im Jahr 2000****Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen**

Heinz	25.000,00
Ambros	10.000,00
PAM "99"	10.000,00
Cortizone	<u>10.000,00</u>
	<b><u>55.000,00</u></b>

**Bekämpfung von Musikpiraterie**

anteilige Personal- u. Verwaltungskosten	108.000,00
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>77.000,00</u>
	<b><u>185.000,00</u></b>
<b>Verbrauch 2000 insgesamt</b>	<b><u>240.000,00</u></b>

13



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

### RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER VBT

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.
  2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:
    - a) Audioproduktionen:
      - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
      - Name des/der Interpreten
      - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
      - Titel des Albums und Track-Liste
      - 1 Belegexemplar
      - Auflistung anderer Förderungsanträge
      - Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten
    - b) Musikvideos:
      - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
      - Name des/der Interpreten
      - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
      - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
      - ein kurzes Drehbuch
      - eine Kalkulation
      - Liste anderer Förderungsanträge
- bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich
- Belegexemplar
  - Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal öS 10.000,- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repartierung bis 10% bzw. pauschal öS 25.000,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000  
richtl/SKERLlsg/vbt

An das  
Bundeskanzleramt  
Sekt. II, Kunstangelegenheiten  
  
Freyung 1  
1014 Wien

bearbeitet von:  
Dkfm. Schröder  
DW: 19  
WT-Code: 206396

BI

05.06.2000

**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,  
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung  
für das Geschäftsjahr 2000**

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung von Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheberrechtsgesetznovelle gefordert ist.

A-2563 Pottenstein  
Gutensteiner Straße 8  
Tel. 02672/824 40  
Fax: 02672/824 40 22  
e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf  
Schlossplatz 1  
Tel. 01/69 856 74  
Fax: 01/69 856 74 22  
e-mail: schloss@schroeder.at

Dkfm. Harald Schröder, beeideter Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder • Unternehmensberater  
Sparkasse Pottenstein 000-003327, BLZ 20245  
Raika Guntramsdorf 1.450.550, BLZ 32250  
Internet: <http://www.schroeder.at>

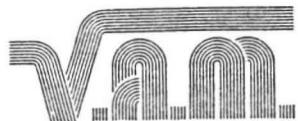
## VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

**Verwendung Leerkassetten Audio-Video, CDR und  
Kabel-TV 2000  
Auszahlung aus dem SKE-Fonds 2000**

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
OÖ Streichervereinigung Mitgliedsbeitrag		500,00
Austro mechana Veröffentlichungskosten	218,92	
FIM 2000	122.298,49	
FIM Spesen	183,45	
FIM 2001	122.298,49	
FIM Spesen	183,45	
Österr. Komponistenbund Mitgliedsbeitrag E-Musik	45.000,00	
FIA	43.990,73	
FIA Spesen	110,08	
Förderung Chor Vereinigung "Jung Wien"	18.000,00	
Wiener Waldhornverein, Mitgliedsbeitrag 1999	300,00	
Österr. Musikrat, Mitgliedsbeitrag 1998	2.000,00	
Dr. Walter, Östig-Varia (austro mechana)		853,00
Österr. Komponistenbund	50.000,00	
Österr. Gesellschaft für zeitgenössische Musik	50.000,00	
Subvention "Waldemar" BOCEK	3.000,00	
ESTA Mitgliedsbeitrag Lehrer für Saiteninstrumente	500,00	
150 x "Das Tänzerschicksal"		
Verein d. Fr. d. Ballettschule Bundestheater	15.000,00	
Subvention AKM PopKomm 2000 und MIDEM 2001	100.000,00	
Subvention "Künstler helfen Künstlern"		300.000,00
Förderung Gew. Kunst, Medien, Franz Sirowy Fonds		15.000,00
Subvention Gew. KMFSB	20.000,00	
Mitgliedsbeitrag "Musik der Jugend"	5.000,00	
Subvention Linie 1	65.000,00	
Österr. Musikrat 2000, Mitgliedsbeitrag	2.000,00	
Manz Druckkostenbeitrag Dittrich	1.080,83	
Lehrer für Saiteninstrumente, Mitgliedsbeitrag	500,00	
LSG, Scheuch-Studie, Druckfassung	15.000,00	
Subvention KMFSB, Sekt. Bühne		15.000,00
<b>1.013.017,44</b>	<b>681.664,44</b>	<b>331.353,00</b>

Bestände 2000 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten	Kabel TV	Gesamt
Zugang 1 - 12/2000	2.013.731,75	2.040.483,82	4.054.215,57
- Verwaltungskosten	120.021,33	102.024,20	222.045,53
	<u>1.893.710,42</u>	<u>1.938.459,62</u>	<u>3.832.170,04</u>
	51%	10%	
	965.792,00	193.846,00	1.159.638,00
Stand 1.1.2000	315.093,99	96.960,47	412.054,46
+ Zuweisung	965.792,00	193.846,00	1.159.638,00
Umbuchung	1.280.885,99	290.806,47	1.571.692,46
- Verwendung	100.000,00	-100.000,00	0,00
	<u>-1.013.017,44</u>		<u>-1.013.017,44</u>
	367.868,55	190.806,47	558.675,02



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN  
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

NEUBAUGASSE 25  
A-1070 WIEN  
TEL. 1 / 526 43 01  
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

Einschreiben  
Bundeskanzleramt  
Kunstsektion II

DVR 0472999  
ATU 16359303

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Wien, 19. Juni 2001  
C/SKE:BMWVK

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend  
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht  
Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.,“  
für das Geschäftsjahr 2000**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hartmann!

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2000 samt Beilagen zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Komm.-Rat Dr. Veit Heiduschka  
Präsident

15.05.2001/SKEBER00.DOC

Bericht über die  
**Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.**  
**Geschäftsjahr 2000**

## **1. Allgemeines**

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UHG Nov 1980 i. d. F. d. Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 2000 insgesamt ein Betrag von öS 5.997.268,35 (1999 öS 6.189.188,81) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2000 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 8 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 2000, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 1.269.833,14 (1999 öS 525.577,25) und Rückführung verbrauchter Mittel in der Höhe von öS 10.535,88.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2000 im Rahmen der SKE 31 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

## 2. Finanzielle Entwicklung SKE 2000

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrugten die <b>Mittel aus der Widmung für SKE</b> am <b>1.1.2000</b> (lt. Bilanz)		S 17,113.948,87*
hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton)	./.	S 290.255,13 S 16,823.693,74
Im Jahre 2000 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./.	S 5,686.994,40
Durch die Zuweisung 2000 in Höhe von ergeben sich <b>Mittel</b> für die <b>SKE per 31.12.2000</b> (lt. Bilanz) in Höhe von	+	S 5,997.268,35 <b>S 17,133.967,69</b>
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2000 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.2000 bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./.	S 6,777.671,00 S 8,434.347,73
2.3. Abzüglich des voraussichtlichen Anteiles der VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) für das Jahr 2000 per <b>31.12.2000</b> im Rahmen der SKE <b>zur Weiterführung bestimmte Mittel</b> in Höhe von vorhanden sind.	./.	S 242.108,02 <b>S 1,679.840,94</b>

\* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.2000 in der Höhe von öS 13,742,980,81 enthalten.

### 3. Mittelverwendung 2000

Die im Jahre 2000 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

#### 3.1. Zahlungen 2000

##### 3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (19 Empfänger)	S 3,075.178,--
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1999) (13 Empfänger)	S 310.515,50
3.1.1.3. Ehrenpensionen (7 Empfänger)	S 594.520,--
3.1.1.4. Soziale Zuwendungen (2 Empfänger)	S 79.500,--
	4,059.713,50

##### 3.1.2. Kulturelle Förderungen

###### 3.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S 562.000,--
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival	S 70.000,--

### *3.1.2.2. Interessenverbände*

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten S 550.000,--

### *3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung*

3.1.2.3.1. Exkursion der Klasse Produktion  
Universität f.Musik u.  
Darstellende Kunst S 210.000,--

3.1.2.3.2. Basiskurse „LECTURES“  
Drehbuchforum Wien S 57.000,--

### *3.1.2.4. Sonstiges*

3.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-  
materials (Umkopierungskosten  
von Filmen/Filmarchiv  
Österreich) S 100.000,--

3.1.2.4.2. Europ. Medieninstitut  
Mitgliedsbeitrag u.  
Reisekosten (1) S 46.719,08

3.1.2.4.3. Industriefilm Forum S 15.000,--

3.1.2.4.4. Veranstaltungsserie  
“Reel time” S 10.000,--

3.1.2.4.5. ÖSGRUM Band 22 S 6.561,82 1,627.280,90

Summe 3.1. **5,686.994,40**

## **4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen**

### **4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2000**

#### *4.1.1. Soziale Einrichtungen*

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber	S 5,029.671,--
4.1.1.2. REF. KV 2000	S 300.000,--
4.1.1.3. Soziale Notfälle	S 50.000,--

#### *4.1.2. Kulturelle Förderungen*

##### *4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S 600.000,--
4.1.2.1.2. Tourismusfilm Festival	S 70.000,--

##### *4.1.2.2. Interessenverbände*

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S 550.000,--
--	--------------

##### *4.1.2.3. Sonstiges*

4.1.2.3.1. Bewahrung historischen Film- materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Österreich)	S 115.000,--
--	--------------

4.1.2.4.2. Veranstaltung Intern. Fachmesse CINEC	S 48.000,--
---	-------------

4.1.2.4.3. Industriefilm Forum	S 15.000,--
Summe 4.1.	<b>6,777.671,--</b>

## **4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden**

### *4.2.1. Soziale Einrichtungen*

4.2.1.1. Soziale Vorsorge	S 6,922.574,73
4.2.1.2. Altersversorgungszuschüsse 1999 + 2000	S 1,496.773,--

### *4.2.2. Kulturelle Einrichtungen*

4.2.2.1. Industriefilm Forum	S 15.000,--
------------------------------	-------------

Summe 4.2. **8,434.347,73**

**Gesamt (3. und 4.) 20,899.013,13**

## 5. Entwicklung SKE 2000

Stand SKE 1.1.2000 (lt. Bilanz ) hievon bezahlt an VBT	./.	17,113.948,87 290.255,13
Zuführung 2000 (brutto) Verwaltungskosten	S    6,422.098,87 „     424.830,52	+        5,997.268,35
Verbrauch (Zahlungen)	./.	5,686.994,40
Stand SKE 31.12.2000 (lt. Bilanz)	./.	<b>17,133.967,69</b>
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2000	./.	6,777.671,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.	8,434.347,73
voraussichtlicher Anteil VBT für das Jahr 2000	./.	242.108,02
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2000	./.	<b>1,679.840,94</b>

VAM/A:SKERA  
8.2.1995

Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

- Allgemeiner Teil-

## 1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der Tätigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Ge pflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorsehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschuß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

## 2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hiefür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlüsse, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlüffassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlüffassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlüffassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlüffassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagen und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

### 3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

### 4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesonders im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3  
8.2.1995

Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; ) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuss eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

**3.4.2.** Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

**3.4.3.** Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährt/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

**3.4.4.** Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)versorgung ein besonderer Vorstandbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingangen ist, soferne der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verehelicht war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährt) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

**3.4.5.** Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Alterversorgungszuschusses aus, wie folgt:

**3.4.5.1.** Bei Wiederverehelichung/erstmaliger Verehelichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Alterversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

**3.4.5.2.** Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Alterversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Alterversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemisst sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Entgelts wird sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahnten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverheilichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

#### 4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

## 5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

## 6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschuß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2  
8.2.1995

**Richtlinien**  
für die  
**sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)**  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

-Herstellförderung-

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingegbracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung, der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines Österreichischen Ursprungzeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesonders hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahltter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;

3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;

3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A,B u. C)sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungsunkosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.

3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;

3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKEI  
8.2.1995

Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

-Kulturelle Einrichtungen-

## 1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuverkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Förderungsarten

#### 3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

#### 3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

### 3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

### 3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw. -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

### 3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des Österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hiervor schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

**3.4.3.** Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.

# VBK

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER  
Tivoligasse 67/8, A - 1120 Wien, Tel. 0043(1)815 26 91, FAX 0043(1)813 78 35  
Email : [vbk@nextra.at](mailto:vbk@nextra.at) - <http://www.vbk.at/vbk>

Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Abteilung II/1

Schottengasse 1  
1014 Wien

A

Wien, 28.08.2001

Betrifft: **Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980**  
**Leerkassettenvergütung**

im nachfolgenden geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-  
Vergütung-Video im Jahre 2000

ATS

1) Einnahmen 2000 (exkl.Mwst)	1.214.951,85
- 20% Verwaltungsaufwand	242.990,37
	-----
	971.961,48
<b>51% Zuweisung SKE</b>	<b><u>495.700,35</u></b>
2) a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1999	231.068,10
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2000	0,--

### 3) Verwendung der Einnahmen 2000

#### a) kulturelle Zwecke

##### *Ausstellungsraum Artefakt*

(Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung, Gehälter u. gesetzl. Sozialaufwand, usw.)	570.399,--
<i>Mitgliedsbeiträge Dachverbände (CISAC, EVA)</i>	36.128,--
<i>Publikation „Fälschung, Plagiat..“ (600 Stk)</i>	51.000,--

657.527,--

#### b) soziale Zwecke

<i>Bildankäufe E.Mayer, H.Knechl</i>	11.000,--
<i>Ausstellungsförderung I.Winopal</i>	17.500,--
<i>Unterstützung K. Novak</i>	5.000,--
<i>Förderung Katalog C.Cebis</i>	10.000,--

43.500,--

#### *Rechtsschutz u.Rechtsberatung*

Tarmann u. Gstettner/Guess Club	22.243,--
Kunze/Egger&Brunner anteil.	3.498,45
<hr/>	
	25.741,45

-----

726.768,45

✓

#### **Stand 1.1.2000**

51% Zuweisung SKE 2000 (wie Seite 1)

231.068,10

495.700,35

-----

726.768,45

abzüglich Verwendung der Einnahmen lt.Pkt.3

726.768,45

#### **Stand 31.12.2000**

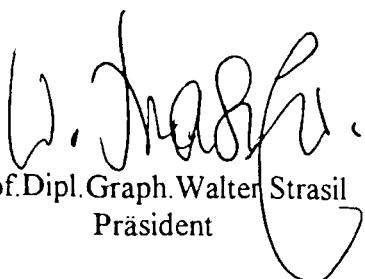
-----

0,--

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

  
Karin Lobentanz  
Geschäftsführerin

  
Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil  
Präsident



Bundeskanzleramt  
Kunstsektion  
Freyung 1  
1010 Wien

Wien, am 13. Juni 2001  
CbVGR376

**GZ 22751/IV/3/87**  
**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates**  
**vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

\*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beachtung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 2000 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Ton- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,09 % - nach Abzug einer 18,13%igen Rückstellung für den VDFS (inkl. 3SAT) - der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

auf S 13,908.617,77

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet aufgewendet S 4,023.900,00

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Jedermanns Fest"	23,0 %	S 2.273.485,07
"Abschied"	0,6 %	S 59.308,31
"Wanted"	0,6 %	S 59.308,31
"Wenn die Liebe"	0,8 %	S 79.077,74
"Die Fremde"	8,5 %	S 840.201,01
"Heimkehr der Jäger"	10,2 %	S 1.008.241,21
"Der Umweg"	2,4 %	S 237.233,23
"Der Überfall"	10,0 %	S 988.471,78
"Bocker III"	10,8 %	S 1.067.549,52
"Gripsholm"	4,2 %	S 415.158,15
"Ternitz, Tennessee"	4,2 %	S 415.158,15
"L&R"	1,3 %	S 128.501,33
"The Punishment"	1,7 %	S 168.040,20
"Gelbe Kirschen"	7,2 %	S 711.699,68
"Normale Zeiten"	2,0 %	S 197.694,36
"Komm süßer Tod"	11,9 %	S 1.176.281,41
"Indiras Tagebuch"	0,6 %	S 59.308,31

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, dass die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2001 analog vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Rainer Fischer-See  
Vorsitzender des Vorstands

**VDFS**  
**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER FILMSCHAFFENDEN**  
**GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

---

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@EUnet.at

Bundekanzleramt - Kunstsektion  
Schottengasse 1  
A-1010 Wien

Wien, am 4. September 2001

Per E-Mail

**Entschließung des Nationalrates – Leerkassettenbericht 2000**

4

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

wir kommen zurück auf die Urgenz vom 1.8.2001, der allerdings keine Aufforderung zur Abgabe des Berichtes vorausgegangen ist.

In der Beilage finden Sie zwei Aufstellungen, aus denen sich die Erträge und die Verwendung der Erträge durch die VDFS ergibt.

Der Anregung im letzten Bericht folgend, unterscheiden sich die Aufstellungen für das Jahr 2000 von den früheren durch folgendes:

1. Die Erträge und die Verwendungen erfolgen periodenrein für das Kalenderjahr 2000.
2. Es wurden die gewünschten Unterschiede bei der Verwendung der Erträge, nämlich für soziale Zwecke einerseits und für kulturelle Zwecke andererseits gemacht.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) sind unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Dillenz e.h.

07.09.01

## Verwendung der SKE-Erträge durch die VDFS im Jahr 2000

Datum	Firma	Betreff	Kulturell Betrag in ATS*	Sozial Betrag in ATS*
11.01.00	ARTIS	Jahresbeitrag	68.223,57	
31.01.00	AFC	Jahresbeitrag 2000	7.000,00	
		Schiedskommission		
01.02.00	Schiedskommission - Dr. Auer	Vorfinanzierung	150.000,00	
05.02.00	RA Rosselet	SWISSPERFORM	38.526,78	
07.02.00	Verlag Manz	Fachliteratur	2.036,36	
01.03.00	Medien & Recht	Fachliteratur	1.545,45	
		Rechtskostenzuschuss		
09.03.00	Hiebler/Ertl (Höhne)	Fischer Film		10.000,00
09.03.00	Jaggberg Ursula	Lebenskostenzuschuss		30.000,00
15.03.00	Radax Ferry	Lebenskostenzuschuss		20.000,00
16.03.00	Lummerstorfer Leopold (Höhne)	Rechtsberatung Vertrag		5.000,00
16.03.00	Nowak Dana (Höhne)	Rechtsberatung Vertrag		5.000,00
08.04.00	RA Rosselet	SWISSPERFORM	27.385,60	
		VEVAM -		
19.04.00	Boekel de Nerée	Kabelverhandlungen	1.947,22	
27.04.00	AFC	Zuschuss zu Jahrestätigkeit	140.000,00	
		Zuschuss zu Veranstaltung		
12.05.00	AAC	"Neue Selbständigkeit"	8.500,00	
		Schiedskomm Telekabel		
26.05.00	Prof. Walter	Anteil VDFS (inkl. Barauslagen)	3.772,40	
03.06.00	RA Rosselet	SWISSPERFORM	12.468,90	
05.06.00	Verlag Manz	Fachliteratur	365,40	
08.06.00	Thalberg Beate (Höhne)	Rechtsberatung Vertrag		2.500,00
08.06.00	Media Biz	Fachliteratur	409,90	
27.06.00	Langbein B. (Dr. Bammer)	Rechtsberatung Vertrag		4.500,00
		Zuschuss zu Arbeitsgruppe		
28.06.00	DVF - Dachverband	"ORF"	60.000,00	
28.06.00	DVF - Dachverband	Jahressubvention 2000	600.000,00	
		Zuschuss zu Produktion		
05.07.00	Haude Verlag	CD-ROM "Filmverträge"	20.000,00	
05.07.00	KUR	Fachliteratur	879,43	
08.07.00	RA Rosselet	SWISSPERFORM	32.665,60	
		VEVAM -		
12.07.00	Boekel de Nerée	Kabelverhandlungen	3.866,87	
31.07.00	AAC	Zuschuss zu Veranstaltung	10.000,00	
16.06.00	Oesterr. Genossenschaftsverband	Jahresbeitrag 2000	10.900,00	
		Filmabteilung Univ. Salzburg -		
07.07.00	Putzlocher	Zuschuss zu Veranstaltung	15.000,00	
		Zuschuss zu öffentlicher		
07.07.00	Regieverband Film	Veranstaltung	40.000,00	
		Verbandsförderung Regie-TV, Regie-		
		Kinofilm, Schnitt, Kostüm, Schauspieler		
		(ohne Kamera, da Zuschuss für Goldener		
31.07.00	Kader verbraucht wurde)	Verbandsförderung 2000	150.000,00	
03.08.00	Satyr	Fachliteratur	446,73	
11.08.00	Österr. Genossenschaftsverband	Jahresbeitrag 2000	11.100,00	
08.09.00	Olah Thomas (Dr. Höhne)	Rechtsberatung Vertrag		5.000,00
14.09.00	RA Dr. Noll	VDFS - ÖSTIG	21.267,25	
		VDFS-VGR -		
14.09.00	Prof. Walter	Kostenvorschuss (inkl. Barauslagen)	140.273,60	
21.09.00	Medien & Recht	Fachliteratur	522,73	

07.09.01

**Verwendung der SKE-Erträge durch die VDFS im Jahr 2000**

Datum	Firma	Betreff	Kulturell Betrag in ATS*	Sozial Betrag in ATS*
27.09.00	RA Dr. Noll	VDFS-OSTIG (Passivverfahren)	27.040,00	
30.09.00	RA Rosselet	SWISSPERFORM	13.698,00	
		Zuschuss - Forschungsprojekt Österreichische Filmografie 1930-1938		
13.11.00	Dr. Loacker Armin		30.000,00	
14.11.00	Brejcha Zuzana	Zuschuss zu Instrumentenkauf		15.000,00
14.11.00	Kitty Curtiz	Lebenskostenzuschuss		30.000,00
28.11.00	VÖFS	SKE-Zuschuss Reise Friedl	15.000,00	
06.12.00	CISAC	Mitgliedsbeitrag	3.346,50	
20.12.00	Universitätslehrgang für Rechtswissenschaften - Dr. Forgo	SKE-Zuschuss "Recht"	20.000,00	
<b>Gesamtsummen</b>			<b>1.688.188,29</b>	<b>127.000,00</b>

\* ATS ohne USt

2

07.09.01

**SKE-Erträge der VDFS im Jahr 2000**

Nr.	Guschrift	ATS (inkl. Mwst.)	20%MwSt	ATS (exkl. Mwst)	Anteil SKE 51 %	abzgl. Spesenanteil von 15%	verfügbares SKE nach Spesenabzug
1	Jänner	742.736,66	-123.789,44	618.947,22	315.663,08	47.349,46	<b>268.313,62</b>
2	Feber	573.081,63	-95.513,61	477.568,03	243.559,69	36.533,95	<b>207.025,74</b>
3	März	433.709,34	-72.284,89	361.424,45	184.326,47	27.648,97	<b>156.677,50</b>
4	April	509.586,91	-84.931,15	424.655,76	216.574,44	32.486,17	<b>184.088,27</b>
5	Mai	579.461,73	-96.576,96	482.884,78	246.271,24	36.940,69	<b>209.330,55</b>
6	Juni	378.106,72	-63.017,79	315.088,93	160.695,36	24.104,30	<b>136.591,05</b>
7	Juli	471.754,57	-78.625,76	393.128,81	200.495,69	30.074,35	<b>170.421,34</b>
8	August	412.668,35	-68.778,06	343.890,29	175.384,05	26.307,61	<b>149.076,44</b>
9	September	492.560,96	-82.093,49	410.467,47	209.338,41	31.400,76	<b>177.937,65</b>
10	Oktober	510.896,65	-85.149,44	425.747,21	217.131,08	32.569,66	<b>184.561,41</b>
11	November	688.721,70	-114.786,95	573.934,75	292.706,72	43.906,01	<b>248.800,71</b>
12	Dezember	519.110,93	-86.518,49	432.592,44	220.622,15	33.093,32	<b>187.528,82</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>6.312.396,15</b>	<b>-1.052.066,03</b>	<b>5.260.330,13</b>	<b>2.682.768,36</b>	<b>402.415,25</b>	<b>2.280.353,11</b>

2

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipieren wird, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten-GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen,

seither sind sie allerdings kontinuierlich bis zum Jahre 2000 auf S 97,3 Mio zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2000 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1999 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbstverwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet .Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 28,5 Mio. gesamt (Stand 1999) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,2 Mio., die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden. Auf die entsprechenden Schlussfolgerungen für die staatliche Kunstdförderung wird in der Folge noch einzugehen sein.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

### **Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA**

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1999 werden mit S 28,5 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für Ausgaben im Jahre 2000 zu-

gewiesen und betrug S 13,3 Millionen. Die Kosten der Einhebung werden mit S 870.000,-- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 1999 S 569.000,-- hinzu.

Das Widmungskapital zum 1.1.2000 betrug S 16 Mio, verwendet wurden S 14,4 Mio.

Ab dem Jahre 1998 findet zwischen den beteiligten Gesellschaften eine Neuauflistung der Erträge statt. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 325 Anträge behandelt, davon wurden für 122 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 2000 wurden 131 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen.

Das Jahresbudget für 2000 wurde in der Höhe von S 12,9 Millionen (1999 S 16,4 Mio) festgelegt, dies bedeutet einen namhaften Anstieg gegenüber 1999. Der Grund hiefür lag darin, dass - wie schon ausgeführt - der Einnahmenrückgang bei den analogen Audio- und Videobändern erstmalig durch die Verkäufe von bespielbaren digitalen Trägern und der Daten CD-R/RW kompensiert wurde. Das Gesamtverhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen im Jahre 2000 konnte wieder mit 60 : 40 festgelegt werden, nachdem es sich im vergangenen Jahr auf Grund der Einnahmenentwicklung auf 65 : 35 verändert hatte.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiter Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pen-

sionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 102 Personen, Alterspensionen werden an 17 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwieferne dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderung der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden S 5,1 Millionen (nach S 4 Mio 1999) aufgewendet, davon S 1,9 Millionen (1,4 1999) für Projekte der ernsten Musik und S 2,9 Mio (S 2,2 1999) für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbstständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbstständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstförderung von Interesse, weil diese nach dem Bundeskunstförderungs-Gesetz auch die Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Urheber zu verbessern hat.

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes nachgekommen. Der Gesetzgeber hat damit darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaaffenden voll versicherungspflichtig als sog. „Neue Selbständige“ sind. Für sie ist daher die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Inhaltlich wird die Pensionsversicherung freischaffender Künstler unter gewissen Voraussetzungen mit monatlich ATS 1000,--/jährlich mit ATS 12.000,-- gefördert.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschaaffender -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke fördert zusätzlich die SFM, Soziale Förderung Musikschaaffender, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbst-verdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

### **LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte**

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe brutto S 5,2 Millionen zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Bindung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen 10 % dieser Abgabe, das waren S 5,1 Mio brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe, nämlich 90 %, das sind nunmehr rund S 46 Mio brutto wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf S 51,5 Mio. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikedition.

Das für 2000 insgesamt für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Budget belief sich auf netto S 9,6 Millionen (im Jahr vorher S 9,4 Millionen).

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Laut Kunstbericht 1999 betrugen die Förderungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 1999 für den Bereich Literatur S 141 Millionen.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf S 3,2 Millionen und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den sogenann-

ten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), der mit S 15 Millionen dotiert war, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 20 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 6 Schriftsteller Dramatikerstipendien, 76 (früher 57) Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 12 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung, 7 Schriftsteller Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung sowie 91 (früher 89) Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedene Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

Von den im Jahre 2000 erbrachten Leistungen in der Höhe von S 8,4 Millionen (1999 S 10,3 Mio) sind 60 % dem Bereich der kulturellen Förderung zuzuzählen, 40 % der Ausgaben entfallen auf den sozialen Bereich.

Nicht berichtspflichtig im Sinne der Entschließung des Nationalrates sind die für die SKE gewidmeten Anteile an der Bibliothekstantieme.

Der Vorstand der literarischen Verwertungsgesellschaft hat beschlossen, einen eigenen Rechnungskreis aus den Erträgen der Bibliothekstantieme zu bilden. Diese hat der Gesetzgeber nicht mit einer sozialen Bindung versehen. Auf freiwilliger Basis für den Zeitraum 1994 bis 1997 wurden 30 % der Erträge den SKE zugeführt, 26 % aus den Erträgen der Jahre 1998 bis 2000, jeweils um 11 % Spesen gekürzt, insgesamt 10.938.883,--. Da die Beschlüsse über die Verteilung erst im Jahre 2001 erfolgt sind, wurden im Berichtsjahr noch keine Mittel verteilt.

## **LSG - Leistungsschutzgesellschaft**

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der

SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG - Interpreten (50 Prozent) und der LSG - Produzenten (75 Prozent). Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. Altersausgleich – Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
3. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE - Fonds der LSG - Produzentenverrechnung.

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung im wesentlichen zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Für den Bereich der Musikvideoförderung wurde der Mantel der auf die Verwertung von Audioproduktionen ausgerichteten Verwertungsgesellschaft VBT verwendet.

Für die Förderung von Audioproduktionen österreichischer Provenienz hingegen wurden Mittel der LSG eingesetzt.

Der Hauptanteil der Einnahmen wurde für die Bekämpfung von Musikpiraterie eingesetzt.

### **VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton**

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt jedoch in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG.

Auf die im Rahmen der LSG bestehenden Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos wurde bereits hingewiesen. Im Budget der LSG ist für die Audioförderung ein Betrag von S 1,1 Mio ausgewiesen. Der Bereich der Musikvideoförderung scheint aber auch im Bericht der VAM auf, wo der Anteil der VBT für 2000 mit S 290.000,-- angegeben wird.

Gegenüber dem letzten Bericht, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob eine Erweiterung des Kreises der Monopole von Verwertungsgesellschaften durch derartig kleine Betriebe auf Dauer gerechtfertigt werden kann und ob es nicht verwaltungsmäßig sinnvoller wäre, die Agenden der VBT in den Bereich der LSG überzuführen, hat sich eine zusätzliche Aufsplitterung dadurch ergeben, dass der Bereich der Videoförderung im Rahmen der Verwertungsgesellschaft VAM wahrgenommen wird.

## **ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft**

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2000 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit S 1,9 Millionen angegeben, die Verwaltungskosten haben S 120.000,-- betragen. Verwendet wurde S 1 Mio wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung in der Höhe von 10 %, das waren netto S 193.000,-- für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedenen Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die För-

derung von kleinen Orchestern; als höchste Ausgabenpost im sozialen Bereich wurden S 300.000,-- für die Aktion „Künstler helfen Künstlern“ eingesetzt.

### **VAM – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien**

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Die Umverteilung der Erträge im Bereich der Leerkassetteneinnahmen Video ist vorwiegend zu Lasten der Verwertungsgesellschaften in den anderen Kunstsparten ausgehandelt worden, damit stehen dem Bereich der Produzenten und Künstler in der Filmwirtschaft insgesamt 33,5 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Bereich Video zu.

Im Bereich der Produzenten standen noch aus den Vorjahren Mittel in der Höhe von S 17,1 Millionen zur Verfügung. Die mit 13,7 Millionen bezifferten verbindlichen Zusagen und Zweckwidmungen, die per 1.1.2000 in dieser Summe enthalten sind, wurden nicht näher erläutert. Vom Gesamtbetrag wurden 2000 5,6 (1999 S 6) Millionen verbraucht. Ein Betrag von S 290.000,-- wurde an die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton weitergeleitet. Per 31.12.2000 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen S 1,6 Millionen.

Die Struktur der Mittelverwendung 2000 gliedert sich in soziale Zuschüsse, in kulturelle und sonstige Förderungen.

Der Kreis der Begünstigten ist relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 19 (21) Empfänger S 3 Millionen aufgewendet, an 13 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von S 310.000,-- refundiert und schließlich an 7 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von S 594.000,-- gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesen Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit S 562.000,-- den überwiegenden Anteil.

Namhaft wurden auch Interessenverbände gefördert; darunter an erster Stelle der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten mit S 550.000,--. Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischen Filmmaterial des Filmarchivs.

### **VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler**

Nach wie vor stehen die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung im Vergleich zur Zahl der über 5000 hauptberuflich tätigen Künstler in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von rund S 1,2 Millionen (netto Zuweisung an die SKE S 495.700,--) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich, allerdings ist der Verwaltungsaufwand mit S 242.000,-- im Vergleich zum Umfang der Förderungstätigkeit relativ hoch.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland sowie in der Form des Künstlerhilfe-Fonds (als ein namhafter Beitrag des Staates zur Pensionsversicherung der bildenden Künstler) schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen anerkennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

## **VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk**

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von S 13,9 Mio (1999 9,3 Mio.) anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,23 % der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden S 4 Mio. aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Filmförderungsfonds 17 Produktionen mit über S 9,8 Mio (5,4 Mio 1999) gefördert.

## **VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender**

Nach ihrer Gründung und Teileinnahmen in den Jahren 1997 und 1998 betrug die Zuweisung zu den SKE im Jahre 2000 ATS 2,6 Mio; dieser standen Ausgaben in der Höhe von ATS 1,82 Mio gegenüber.

Die Auszahlungen wurden nach kulturellen und sozialen Verwendungszwecken strukturiert, allerdings wären erläuternde Basisbemerkung wie sie etwa die VG Literar-Mechana bei Abkürzungen macht für die Zukunft wünschenswert.

Der Grossteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Der Bereich der sozialen Zuwendungen lässt weder der Höhe noch der Struktur nach ein System erkennen, das auf einen namhaften Bedarf der Filmschaffenden schließen lässt.

## **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1996 bestand darin, den Urhebern einen Ausgleich für jene Einnahmenverluste zu verschaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur weitgehend unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke entstanden sind. Dieses Ziel ist zweifellos erreicht worden. Denn es ist davon auszugehen, dass mindestens 49 % der Einnahmen in die allgemeine Verteilung der Urheber einfließen. Die Dotierungen für die sozialen und kulturellen Einrichtungen werden in der Regel mit 51 % der Leerkassetteneinnahme (also gesetzeskonform mit dem überwiegenden Teil der Einnahmen) angesetzt. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Filmproduzenten und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Es ist aber insgesamt festzuhalten, dass jene Verwertungsgesellschaften, die hohe Mitgliederzahlen haben, wie etwa die ÖSTIG oder die VBK auf Grund der Struktur des Urheberrechtes geringe Einnahmen erzielen, während Gesellschaften mit einem relativ kleineren Mitgliederanteil (wie etwa die Literar-Mechana oder die VAM) verhältnismäßig bedeutsame Einnahmen erzielen und diese dann auf kleine Gruppen Berechtigter aufteilen können.

Einigen Gruppen Kunstschaffender, wie etwa jener der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Dazu kommt noch, dass mit den Urheberrechtsgesetz-Novellen der Jahre 1993 und 1996 für die Literaten die jahrzehntelangen Bemühungen zur Einführung der Bibliothekstantieme, der Schulbuchvergütung und der Reprographievergütung zum Abschluß gekommen sind.

Entsprechend dem Ziel der Leerkassettenabgabe, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen finanziellen Ausgleich für Verluste, die sie durch die Anwendung neuer Medien in ihrem Einkommen erlitten haben, zu schaffen, muß auf einen wesentlichen Umstand im Bereich der sozialen Leistungen für Kulturschaffende hingewiesen werden, der mit der Leerkassettenabgabe in einem gedanklichen Zusammenhang steht. Diese Abgabe hat schon von ihrer Konstruktion her keinen Beitrag für einen sozialen Ausgleich etwa in Form einer allgemeinen Künstlersicherung leisten können. Vielmehr sind die Unterschiede auch in den sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Urheber noch deutlicher geworden. So ergibt sich z.B. aus dem Bericht der Austro-Mechana, dass soziale Zuschüsse in der Höhe von S 7,7 Mio (1998 S 7,9, 1997 S 8,5) auf weiterhin 201 (1998: 212, 1996: 258) Bezieher verteilt wurden. Für die große Gruppe der bildenden Künstler (5200 hauptberuflich tätige und sozialversicherte Personen) hat jedoch die Leerkassettenabgabe bezüglich ihrer sozialen Besserstellung vergleichsweise überhaupt keine Auswirkung gehabt.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Erfüllung des Auftrages des Nationalrates auf Darstellung der Verwendung der Leerkassettenabgabe keineswegs mehr einen vollständigen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen aller seit 1993 eingeführten neuen Verwertungsmöglichkeiten geben kann.

Obwohl der Überblick über die Verwendung der Leerkassettenabgabe einen bedeutenden Verwertungsbereich mit einem finanziellen Volumen von etwa S 48 Mio für soziale und kulturelle Zwecke erfaßt, ist er doch im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung des finanziellen Aufkommens aus pauschalisierten Vergütungen für die verschiedenen Kunstsparten nur mehr beschränkt aussagefähig.

Es ist dabei einerseits festzustellen, dass die Gesamterträge der Leerkassettenvergütung im Zeitraum von 1982 bis 1990 erheblich, nämlich von 17 Mio auf 132 Mio angewachsen sind. In der Folge ist es durch Marktsättigung zu einem Absinken der Einnahmen bis zu 95 Mio im Jahre 1995 gekommen. Seither pendeln die Erträge um diesen Wert (auf nunmehr 97,3 Mio).

Im Bereich der Audio-Einnahmen wurden 1998 erstmals Vergütungen für Computer-CD-R erzielt. Diese Einnahmen scheinen nunmehr das Absinken der Audio- und Vi-

deo-Einnahmen insgesamt auf dem Niveau von S 95 Mio zu stabilisieren. Dafür kommen nicht nur neue Trägermaterialien wie CD-R, sondern auch DvD, Computer-Festplatten und ähnliches in Frage. Diese Bemühungen laufen parallel zu ausländischen Initiativen. So hat die Schiedsstelle für Urheberrechtsvergütungen beim Deutschen Patentamt am 4.5.2000 entschieden, dass auch CD-Brenner in die Deutsche Gerätevergütung einzubeziehen sind, was für Österreich bedeutet, dass die entsprechenden Trägermaterialien ebenfalls für die Leerkassettenvergütung herangezogen werden können.

Insgesamt ist die Einführung von pauschalierten Verwerterabgaben für die Verwertungsgesellschaften und ihre Bezugsberechtigten und insbesondere auch für den Bereich der Selbstverwaltung der Urheber in den Bereichen soziale und kulturelle Förderung sehr positiv zu bewerten. Der Umstand aber, dass manche dieser Einnahmen, wie etwa die Leerkassettenabgabe, starken Schwankungen unterliegen stellt eine beträchtliche Schwierigkeit bei der Setzung sozialer und kultureller Maßnahmen dar. Es müssen nämlich die Verteilungsregelungen, insbesondere im sozialen Bereich und die darauf fassenden Leistungen wiederholt und für die Berechtigten nicht voraussehbar an die Einnahmen angepasst werden.

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung weder begründete Beschwerden vorliegen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.

